



Ortsgemeinde Schmalenberg

7. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Walfischbach- Burgalben

Begründung Planunterlagen



Verbandsgemeinde Walfischbach-Burgalben
Landkreis Südwestpfalz
VORENTWURF



Hauptstraße 48
67714 Walfischbach-Burgalben

Tel.: 06333 / 775995
Fax: 06333 / 993007



INHALTSVERZEICHNIS

1.	ANLASS, ZIEL UND ERFORDERNIS DER PLANUNG	5
1.1	VERFAHREN	5
1.2	VERFAHRENSVERMERKE	6
2.	PLANERISCHE AUSGANGSSITUATION UND RAHMENBEDINGUNGEN	8
2.1	LAGE, NUTZUNG UND UMFELD DES PLANGEBIETES	8
2.2	RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG	8
2.3	ERSCHLIESSUNG	9
2.3.1	VERKEHRLICHE ERSCHLIESSUNG	9
2.3.2	VER- UND ENTSORGUNG	10
2.4	PLANUNGSRECHT	10
2.5	SCHUTZGEBIETE	12
2.6	FACHPLANUNGEN	13
2.7	GEWÄSSER	13
2.8	GEOLOGIE UND BAUGRUND	14
2.9	ALTLASTEN, KAMPFMITTEL	14
2.10	DENKMALSCHUTZ, BODENDENKMAL	15
2.11	IMMISSIONSSCHUTZ	15
3.	PLANINHALT UND BEGRÜNDUNG DER DARSTELLUNGEN	16
3.1	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	16
3.2	HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN	16
3.3	NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN	16
4.	UMWELTBELANGE, NATUR UND LANDSCHAFT	17
4.1	INHALTE UND ZIELE DER 7. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS	19
4.2	BESTANDSAUFNAHME, BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN UND PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DER PLANUNG	24
4.2.1	SCHUTZGUT MENSCH – LÄRM- UND LUFTREINHALTUNG	25
4.2.1.1	BESCHREIBUNG DER AUSGANGSSITUATION	25
4.2.1.2	BAUBEDINGTE AUSWIRKUNGEN	25
4.2.1.3	ANLAGE- / BETRIEBSBEDINGTE AUSWIRKUNGEN	25
4.2.1.4	ERGEBNISZUSAMMENFASSUNG DER AUSWIRKUNGEN SCHUTZGUT MENSCH – LÄRM UND LUFTREINHALTUNG	26
4.2.2	SCHUTZGUT MENSCH – ERHOLUNG / SIEDLUNGSNAHER RAUM	26



4.2.2.1	BESCHREIBUNG DER AUSGANGSSITUATION	26
4.2.2.2	BAU- / ANLAGE- / BETRIEBSBEDINGTE AUSWIRKUNGEN	26
4.2.2.3	ERGEBNISZUSAMMENFASSUNG DER AUSWIRKUNGEN SCHUTZGUT MENSCH – ERHOLUNG UND SIEDLUNGSNAHER FREIRAUM	27
4.2.3	SCHUTZGUT PFLANZEN UND TIERE	27
4.2.3.1	BESCHREIBUNG DER AUSGANGSSITUATION	27
4.2.3.2	BAUBEDINGTE AUSWIRKUNGEN	30
4.2.3.3	ANLAGE- / BETRIEBSBEDINGTE AUSWIRKUNGEN	30
4.2.3.4	ERGEBNISZUSAMMENFASSUNG DER AUSWIRKUNGEN SCHUTZGUT PFLANZEN / TIERE	31
4.2.4	SCHUTZGUT BODEN	31
4.2.4.1	BESCHREIBUNG DER AUSGANGSSITUATION	31
4.2.4.2	BAUBEDINGTE AUSWIRKUNGEN	33
4.2.4.3	ANLAGE- / BETRIEBSBEDINGTE AUSWIRKUNGEN	33
4.2.4.4	ERGEBNISZUSAMMENFASSUNG DER AUSWIRKUNGEN SCHUTZGUT BODEN	33
4.2.5	SCHUTZGUT WASSER	34
4.2.5.1	BESCHREIBUNG DER AUSGANGSSITUATION	34
4.2.5.2	BAUBEDINGTE AUSWIRKUNGEN	34
4.2.5.3	ANLAGE- / BETRIEBSBEDINGTE AUSWIRKUNGEN	35
4.2.5.4	ERGEBNISZUSAMMENFASSUNG DER AUSWIRKUNGEN SCHUTZGUT WASSER	36
4.2.6	SCHUTZGUT KLIMA UND LUFTHYGIENE	36
4.2.6.1	BESCHREIBUNG DER AUSGANGSSITUATION	36
4.2.6.2	BAUBEDINGTE AUSWIRKUNGEN	36
4.2.6.3	ANLAGE- / BETRIEBSBEDINGTE AUSWIRKUNGEN	37
4.2.6.4	ERGEBNISZUSAMMENFASSUNG DER AUSWIRKUNGEN SCHUTZGUT KLIMA UND LUFTHYGIENE	37
4.2.7	SCHUTZGUT LANDSCHAFTSBILD	37
4.2.7.1	BESCHREIBUNG DER AUSGANGSSITUATION	37
4.2.7.2	BAUBEDINGTE AUSWIRKUNGEN	38
4.2.7.3	ANLAGE- / BETRIEBSBEDINGTE AUSWIRKUNGEN	38
4.2.7.4	ERGEBNISZUSAMMENFASSUNG DER AUSWIRKUNGEN SCHUTZGUT LANDSCHAFTSBILD	39
4.2.8	SCHUTZGUT KULTUR- UND SACHGÜTER	39
4.2.8.1	BESCHREIBUNG DER AUSGANGSSITUATION	39
4.2.8.2	BAU- / ANLAGE- / BETRIEBSBEDINGTE AUSWIRKUNGEN	39
4.2.7.4	ERGEBNISZUSAMMENFASSUNG DER AUSWIRKUNGEN SCHUTZGUT KULTUR-	



UND SACHGÜTER	39
4.2.9 WECHSELWIRKUNGEN	40
4.3 PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG (NULLVARIANTE)	41
4.4. STANDORT- BZW. PLANUNGSALTERNATIVEN	42
4.5 GEPLANTE MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND VERRINGERUNG DER NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN	42
4.6 NATURSCHUTZRECHTLICHE EINGRIFFSREGELUNG - AUSGLEICHSERFORDERNIS	44
4.6.1 EINGRIFFSBILANZIERUNG	45
4.6.2 FLÄCHEN UND MAßNAHMEN ZUM AUSGLEICH	45
4.6.3 ARTENSCHUTZRECHTLICHE BETRACHTUNG	46
5. AUSWIRKUNG UND KOSTEN DER PLANUNG	49
6. ZUSAMMENFASSENDER ERKLÄRUNG	50
ABBILDUNGSVERZEICHNIS	51



1. Anlass, Ziel und Erfordernis der Planung

Die Ortsgemeinde Schmalenberg plant die Errichtung eines neuen Feuerwehrgerätehauses und einer gemeinschaftlichen Nutzung der Fläche mit dem örtlichen Kindergarten. Das gemeindeeigene Grundstück befindet sich nach Auskunft der unteren Landesplanungsbehörde der Kreisverwaltung Südwestpfalz derzeit planungsrechtlich im Außenbereich, was die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit **Anpassung des Flächennutzungsplanes** im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 S. 1 BauGB notwendig macht. Mit der vorbereitenden Bauleitplanung sollen die Rechtsgrundlagen für die Umstrukturierung des Gebietes sowie die planungs- und baurechtlichen Voraussetzungen für die Feuerwehr-KiTa geschaffen werden. Die Löscheinheit Schmalenberg ist dem Ausrückebereich 2 der Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben zugeordnet; zusätzlich besteht in Schmalenberg eine First-Responder Gruppe, bei der qualifizierte Ersthelfer als Ergänzung zum Rettungsdienst zum Einsatz kommen. Der Kindergarten in ehemaliger Trägerschaft der protestantischen Kirchengemeinde in Schmalenberg ist nun gemeindlicher Kindergarten und soll erweitert werden.

Für das Hoheitsgebiet der Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben besteht ein im April 2005 von der Kreisverwaltung Südwestpfalz genehmigter Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan, der aktuell durch das Planungsbüro WSW & Partner GmbH fortgeschrieben wird.

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan (Teilplan 6 – Ortsgemeinde Schmalenberg) weist den Geltungsbereich als öffentliche Grünfläche und Verkehrsflächen aus. Um diesen Standort langfristig zu sichern und Umbau, Optimierungs- und Erweiterungsmöglichkeiten in einem städtebaulichen geordneten Rahmen zu ermöglichen, ist die Aufstellung der entsprechenden Bauleitplanverfahren erforderlich geworden.

Da die Zielsetzungen für das Plangebiet nicht mit den Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplans, der hier öffentliche Grünflächen darstellt, übereinstimmen, ist die 7. Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich geworden.

1.1 Verfahren

Das Aufstellungsverfahren zur 7. Flächennutzungsplanänderung „KiTa und Feuerwehrgerätehaus Schmalenberg“ wird nach dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6), durchgeführt.

Die 7. Änderung des Flächennutzungsplans wird im Parallelverfahren zum Bebauungsplan „KiTa und Feuerwehrgerätehaus Schmalenberg“ aufgestellt.

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 i.V.m. § 1a BauGB wird zu der Flächennutzungsplanänderung eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Der Umweltbericht gemäß Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB stellt einen gesonderten Teil der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung dar. Hierin werden die verfügbaren umweltbezogenen



Informationen zum Standort sowie bekannte und prognostizierte Umweltauswirkungen beschrieben. Er dokumentiert bekannte und voraussichtliche Umweltauswirkungen und wird im Bauleitplanverfahren fortgeschrieben, soweit neue Erkenntnisse vorliegen.

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind die artenschutzrechtlichen Belange bei Eingriffen in die Natur zu prüfen, um erhebliche Beeinträchtigungen von geschützten Tier- und Pflanzenarten frühzeitig zu vermeiden und die ökologische Funktionalität der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten weiterhin zu erfüllen. Im Rahmen der Bauleitplanung für das Gebiet wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG für den Einwirkungsbereich der Planung – im engeren Sinne als artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung - durchgeführt.

1.2 Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss über die 7. Teiländerung und Bekanntmachung

Der Verbandsgemeinderat Wald Fischbach-Burgalben hat am _____ den Aufstellungsbeschluss für die 7. Teiländerung des Flächennutzungsplans 2005 gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB gefasst.

Der Beschluss über die 7. Teiländerung des Flächennutzungsplans 2005 wurde am _____ ortsüblich (Amtsblatt) gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB bekannt gemacht.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB fand in der Zeit vom _____ bis _____ statt. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am _____ ortsüblich bekannt gemacht.

Mit Schreiben vom _____ wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Der Verbandsgemeinderat Wald Fischbach-Burgalben hat in seiner Sitzung am _____ den Entwurf der 7. Teiländerung des Flächennutzungsplans mit Erläuterung und Begründung angenommen und die Durchführung der öffentlichen Beteiligungsverfahren (Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung) bestimmt (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 i.V.m. § 4a BauGB).

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung einschließlich der Begründung hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom _____ bis _____ zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am _____ mit dem Hinweis öffentlich bekanntgemacht, dass Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die 7. Teiländerung berührt werden kann, sind mit Schreiben vom _____



zur Abgabe einer Stellungnahme im Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB bis zum _____ aufgefordert worden.

Abwägung der Stellungnahmen von Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit

Der Verbandsgemeinderat Wald Fischbach-Burgalben hat die während der öffentlichen Auslegung sowie der Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgebrachten Stellungnahmen am _____ behandelt und abgewogen. Die Ergebnisse der Prüfungen ist denjenigen, die Stellungnahmen vorgebracht haben, jeweils mitgeteilt worden. (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).

Feststellungsbeschluss über die 7. Teiländerung des Flächennutzungsplans

Der Verbandsgemeinderat Wald Fischbach-Burgalben hat am _____ die 7. Teiländerung des Flächennutzungsplans 2005, bestehend aus den zeichnerischen Darstellungen, der textlichen Erläuterung und der Begründung beschlossen.

Genehmigung der 7. Teiländerung des Flächennutzungsplanes

Die Teiländerung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Abs. 1 BauGB von der Kreisverwaltung Südwestpfalz genehmigt worden.

Ausfertigung

Die 7. Teiländerung des Flächennutzungsplanes in der Ortsgemeinde Schmalenberg, bestehend aus zeichnerischen Darstellungen, der textlichen Erläuterung und der Begründung, wird hiermit ausgefertigt.

Bekanntmachung

Die ortsübliche Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB der von der Kreisverwaltung genehmigten Änderung des Flächennutzungsplanes ist am _____ erfolgt.



2. Planerische Ausgangssituation und Rahmenbedingungen

2.1 Lage, Nutzung und Umfeld des Plangebietes

Das Plangebiet „KiTa und Feuerwehrgerätehaus Schmalenberg“ befindet sich an der östlichen Ortsrandlage in Richtung Heltersberg und Trippstadt, nahe des historischen Ortskerns (Evangelische Kirche mit Pfarrhaus und Kriegerdenkmal, Wohnhaus der 1920er Jahre und die ehemalige Schule aus dem Jahr 1921) zwischen den Straßenzügen „Trippstadter Straße / K 30“ und „Hauptstraße“. Östlich des Plangebietes befinden sich zwei Wasserhochbehälter und angrenzende Wohnbebauung. Die Zufahrt erfolgt über die Kirchgasse.

Im ehemaligen Schulhaus (Kirchgasse 7), einem zweiflügeligen eingeschossigen Walmdachbau der Reformarchitektur befindet sich der eingruppige Kindergarten mit Platz für bis zu 25 Kinder im Alter von 3 – 6 Jahren.

Nordwestlich des Kindergartens in direkter Nachbarschaft befindet sich das Feuerwehrgerätehaus der freiwilligen Feuerwehr - Löscheinheit Schmalenberg (Kirchgasse 2), welche dem Ausrückebereich 2 der Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben zugeordnet ist. Zusätzlich besteht in Schmalenberg eine First-Responder-Gruppe welche als qualifizierte Ersthelfer den Rettungsdienst ergänzen.

Der Kindergarten in ehemaliger Trägerschaft der protestantischen Kirchengemeinde in Schmalenberg ist nun gemeindlicher Kindergarten und soll erweitert werden; gleichzeitig soll das Feuerwehrgerätehaus modernisiert werden.

Das gemeindliche Grundstück mit der Flurstücksnummer 193 - auf der die Erweiterung erfolgen soll - wird als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbindung Spielplatz dargestellt. Im Mittelpunkt der Planung stehen einerseits die Kinder mit ihren Bedürfnissen, andererseits aber auch die Sicherstellung der Gefahrenabwehr von Menschen und Sachwerten.

2.2 Räumlicher Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung

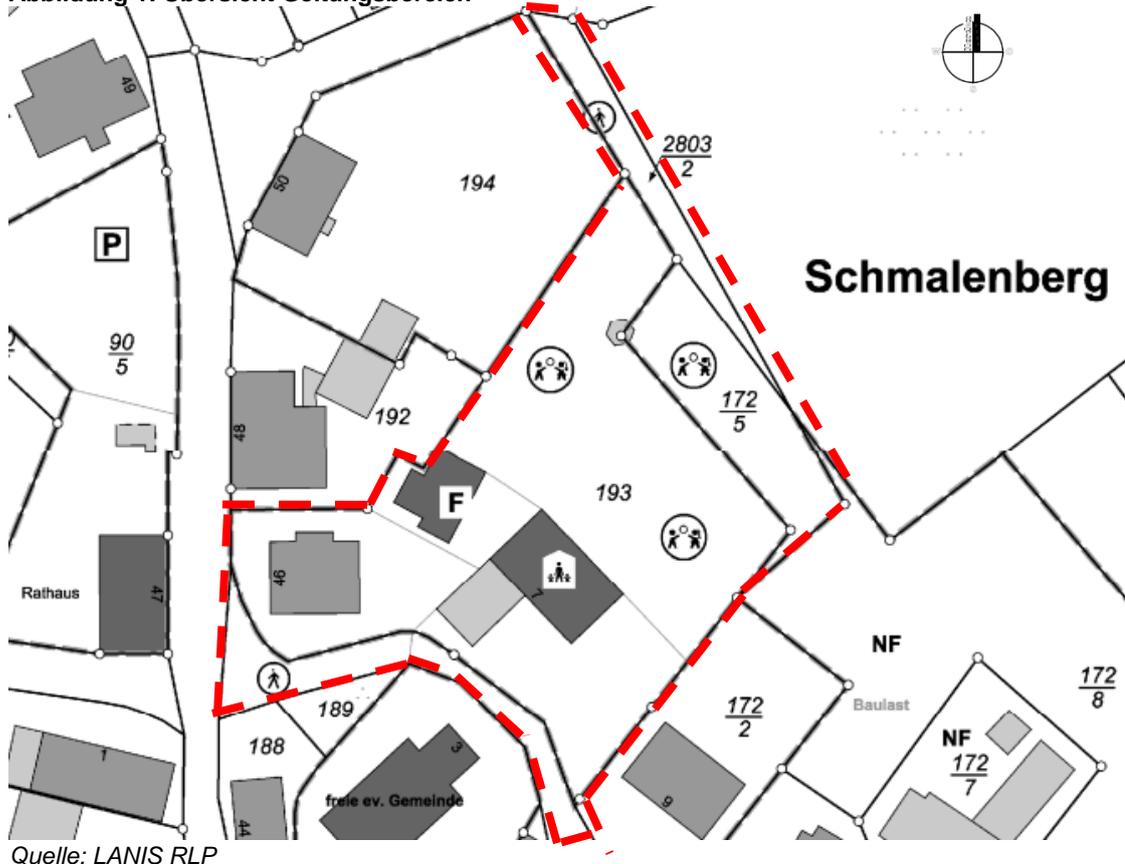
Der räumliche Geltungsbereich der 7. Flächennutzungsplanänderung wird im Südwesten durch die Kirchgasse (FSt.Nr.: 196/15), im Westen und Osten durch Wohnbebauung sowie im Norden durch landwirtschaftlich genutztes Grünland begrenzt. Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 172/5, 193, 2803/2 und Teile des Flurstücks 194 in der Gewanne Zens auf der Gemarkung der Ortsgemeinde Schmalenberg.

Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs ist dem nachfolgenden Übersichtsplan und der Plandarstellung der 7. Flächennutzungsplanänderung zu entnehmen.

Die Größe des Plangebietes beträgt insgesamt ca. 0,5 ha.



Abbildung 1: Übersicht Geltungsbereich



Quelle: LANIS RLP

2.3 Erschließung

Die gesetzlichen Regelungen für eine Erschließung werden durch das Baugesetzbuch und die jeweiligen Landesbauverordnungen der Bundesländer bestimmt. Dabei bezieht sich das Baugesetzbuch auf bauplanungsrechtliche Rahmenbedingungen für öffentliche Erschließungsanlagen und private Grundstücksgrenzen. Die Regelungen der Landesbauverordnungen hingegen gelten für die bauordentliche Erschließung auf dem Grundstück selbst. Eine Erschließung meint zum Beispiel den Anschluss an das öffentliche Straßen- und Wegenetz sowie an das Versorgungsnetz. Dazu gehören der Abwasseranschluss, Elektrizitätsanschluss, Wasseranschluss und die verkehrsgerechte Anbindung an eine Straße.

2.3.1 Verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Kirchgasse, derzeit noch im Zweirichtungsverkehr. KiTa und Feuerwache benötigen separate An-/Abfahrtswege und Eingänge. Einerseits damit die Kinder beim Ankommen oder Herumtollen nicht durch ausrückende Feuerwehrfahrzeuge gefährdet werden, andererseits damit auch die Feuerwehr ungehindert in den Einsatz fahren kann und parkende Fahrzeuge oder eben auch Kinder nicht gefährdet werden.

Diesbezüglich ist eine Einbahnstraßenregelung in einer neu anzulegenden Straße mit Ausfahrt der ausrückenden Rettungsfahrzeuge an der Trippstadter Straße / K30



geplant, welche als Feuerwehzufahrt gekennzeichnet werden soll. Die Ausfahrt liegt noch innerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenze an der Trippstadter Straße. Auf dem rückwärtigen Grundstück sind Pkw-Stellplätze für die Mitglieder der Feuerwache geplant. Zufahrt und Eingang zu den jeweiligen Gebäudeteilen werden weiterhin gemeinsam genutzt; die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fußgängerbereich“ als Zugang zur Feuerwehr und KiTa bleibt erhalten.

2.3.2 Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung des Plangebietes ist durch Anschluss an die vorhandene Infrastruktur sichergestellt. Das anfallende Schmutzwasser wird in das öffentliche Kanalnetz geleitet, unbelastetes Oberflächenwasser wird breitflächig über die belebte Bodenzone zur Versickerung gebracht.

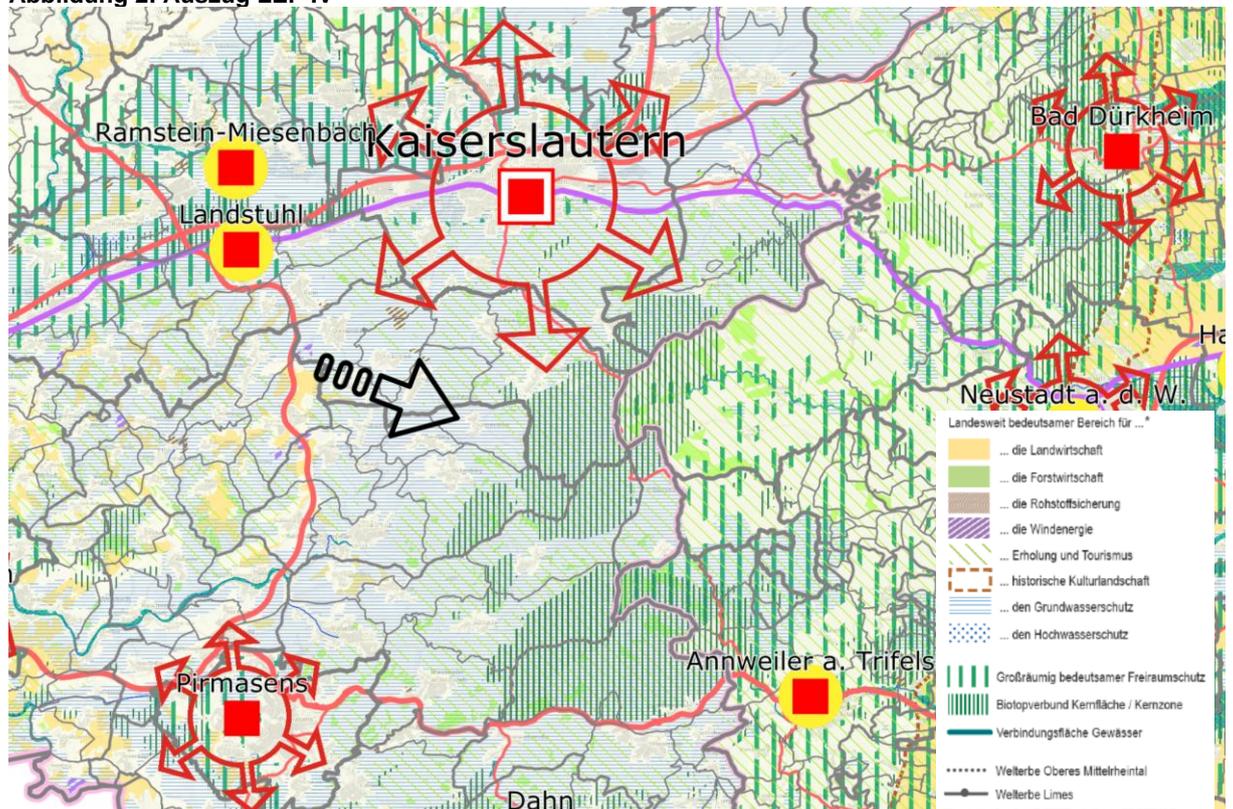
Die Abfallentsorgung des Hausmülls / Gelbe Säcke erfolgt mit Abholung / Leerung durch der Müllbehälter durch das Unternehmen „Remondis“

2.4 Planungsrecht

Zu den übergeordneten Planungen zählen das Landesentwicklungsprogramm (LEP) federführend durch das Ministerium des Innern und für Sport sowie der Regionalplan der Planungsgemeinschaft Westpfalz.

Landesentwicklungsprogramm LEP

Abbildung 2: Auszug LEP IV



Quelle: RaumInfo.RLP (RIS RLP)

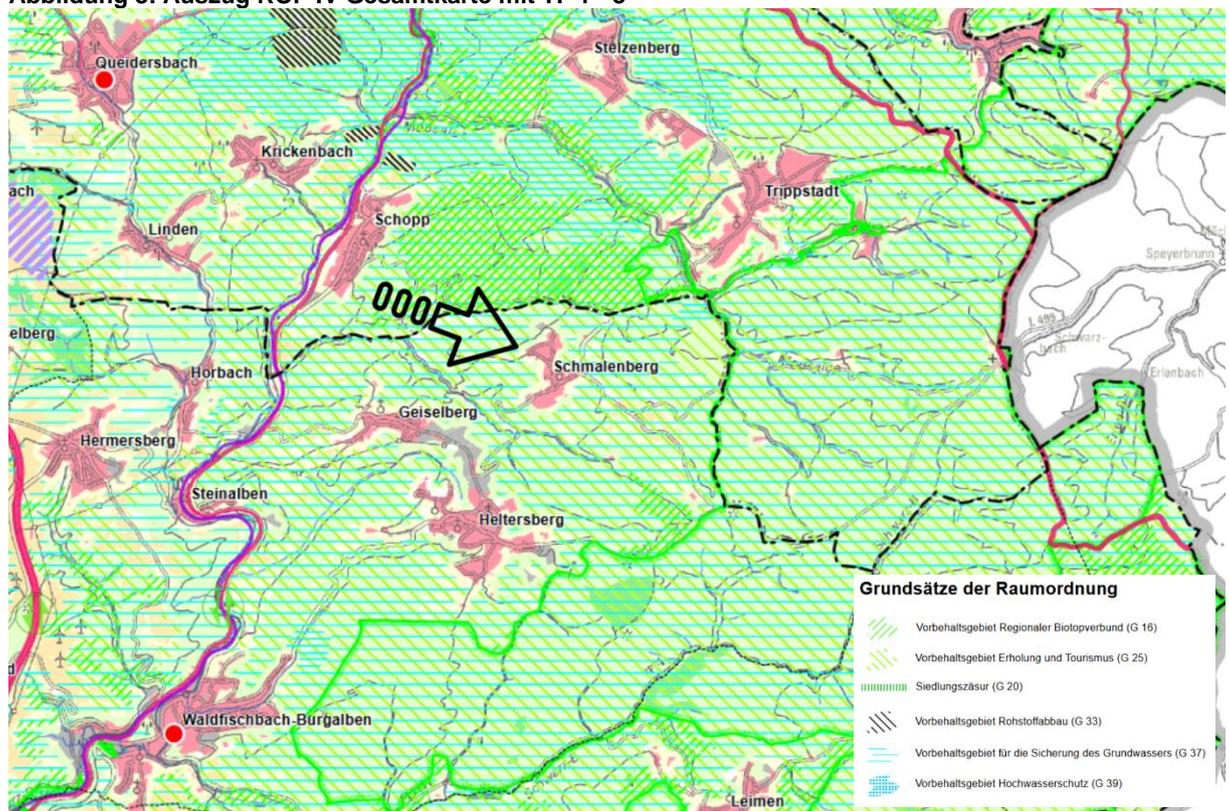


Schmalenberg liegt im Entwicklungsbereich Kaiserslautern / Westpfalz und wird in der Systematik des LEP IV als Verdichtungsbereich mit disperser Siedlungsstruktur klassifiziert.

Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz (ROP IV)

Der Regionalplan stellt den Planbereich als Wohnbauflächen dar, überlagert mit Vorbehaltsgebieten für Erholung und Tourismus (G 25) sowie Vorbehaltsgebieten für die Sicherung des Grundwassers (G 37).

Abbildung 3: Auszug ROP IV Gesamtkarte mit TF 1 - 3



Quelle: ROP IV, Planungsgemeinschaft Westpfalz

Flächennutzungsplan

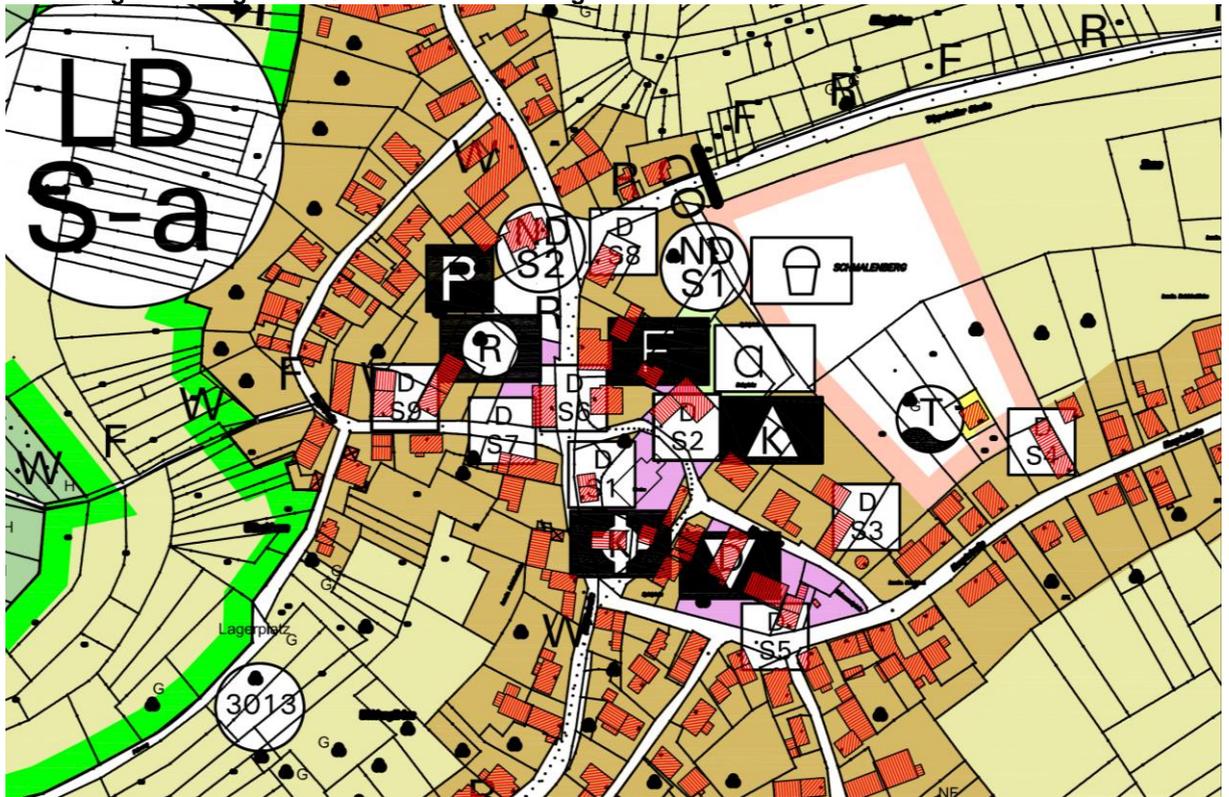
Im derzeit rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben für die Ortsgemeinde Schmalenberg wird das Plangebiet als Mischbaugelände, Gemeinbedarfsfläche, Verkehrsfläche und als öffentliche Grünfläche (Spielplatz / Bolzplatz) dargestellt.

Nordöstlich an das Plangebiet wird eine Wohnbaufläche in Planung (Bauerwartungsland) zur Ortserweiterung im Sinne der Eigenentwicklung dargestellt.

Weiterhin werden Naturdenkmale und unter Denkmalschutz gestellte Gebäude im FNP ausgewiesen.



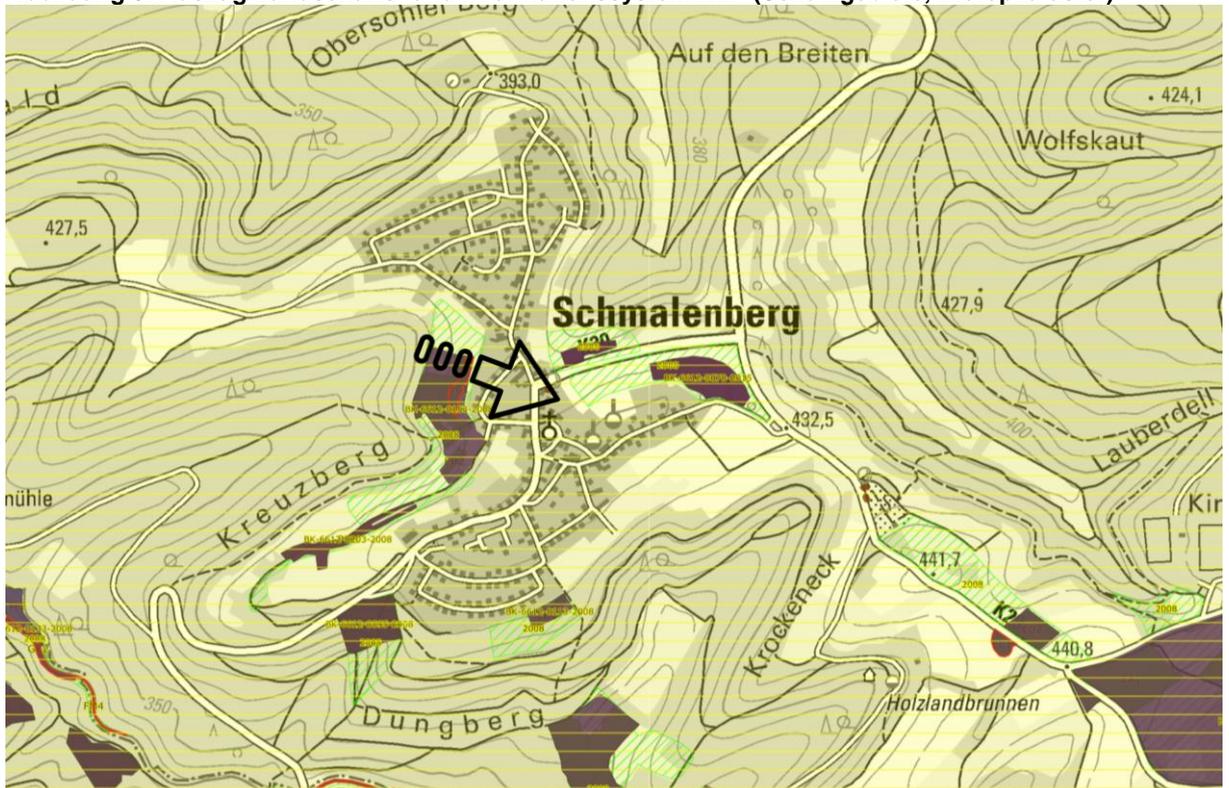
Abbildung 4: Auszug FNP VG Waldfischbach-Burgalben



Quelle: FNP VG Waldfischbach-Burgalben

2.5 Schutzgebiete

Abbildung 5: Auszug Landschafts- und Informationssystem RLP (Schutzgebiete, Biotopkataster)



Quelle: LANIS RLP



Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Entwicklungszone des Biosphärenreservates Pfälzerwald. Sie dient als Wirtschafts-, Lebens-, und Erholungsraum für die Bevölkerung und ist durch eine nachhaltige Nutzung geprägt. Hierbei treffen viele unterschiedliche Raumannsprüche (Siedlung, Infrastruktur, Landwirtschaft, Tourismus) aufeinander.

In der näheren Umgebung wird der „Tulpenbaum“ (ND-7340-282) per Rechtsverordnung vom 28.05.1982 als Naturdenkmal bestimmt. Schutzzweck ist die Erhaltung dieses sehr markanten Baumes wegen seiner Seltenheit, Eigenart und Schönheit sowie aus naturhistorischen Gründen, inklusive seiner Umgebung in einem Umkreis von 20 Meter. Verboten sind alle Maßnahmen die den Schutzzweck gefährden.

Im Plangebiet und relevanten Einwirkungsbereich bestehen keine Natura-2000-Gebiete (FFH-Gebiete). Weitere international oder national festgesetzte Schutzgebiete (z.B. Trinkwasserschutzgebiete oder Überschwemmungsgebiete) bzw. faktische Schutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

2.6 Fachplanungen

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens werden keine Verkehrsgutachten erforderlich, da unter Berücksichtigung des Planvorhabens keine negativen verkehrlichen Auswirkungen (kein zusätzlicher Verkehr) erwartet werden.

Für diese Flächennutzungsplanänderung wird eine Umweltprüfung zur Ermittlung der Auswirkungen auf Natur und Landschaft durchgeführt.

Da nicht auszuschließen ist, dass besonders oder streng geschützte Arten im Planbereich vorkommen, erfolgt eine artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung, um Planungssicherheit zu erlangen.

2.7 Gewässer

Oberflächengewässer

Innerhalb des Plangebietes sind keine Oberflächengewässer (offen und ungebundene stehende oder fließende Gewässer) vorhanden.

Grundwasser

Das Plangebiet liegt in der Grundwasserlandschaft „Buntsandstein“. Diese Landschaft ist gekennzeichnet durch eine hohe Durchlässigkeit der meist sandigen Deckschichten und einem guten Speichervermögen der kombinierten Kluft-/Porengrundwasserleiter.

Die Grundwasserüberdeckung im Plangebiet wird als ungünstig eingestuft. Die Grundwasserneubildung lag im Zeitraum 1971 bis 2000 bei 107 mm/a und in der Zeit von 2003 bis 2021 bei 91 mm/a.



Starkregengefahrenkarte – Starkregeneignisse und Sturzfluten

Als Starkregen werden heftige, wolkenbruchartige Regenfälle bezeichnet, bei denen in kurzer Zeit sehr hohe Niederschlagsmengen fallen. Sie treten vor allem in den warmen Sommermonaten von Mai bis September auf. Diese unterwetterartigen Regenfälle sind schwer vorhersagbar und die Vorwarnzeiten entsprechend kurz.

Sturzfluten sind extreme Hochwasserereignisse infolge von Starkregen. Die Gefährdung der Ortslage Schmalenberg durch Sturzfluten wird entsprechend der Gefährdungsanalyse des Landesamtes für Umwelt (LfU RLP) als gering eingeschätzt. Sturzflut-Entstehungsgebiete werden für das Plangebiet nicht angezeigt, ebenso keine Gefährdung durch Hochwasser oder potenzielle Überflutungen.

2.8 Geologie und Baugrund

Im Rahmen der Baugrunderkundung wurde eine 15 – 20 cm mächtige Oberschicht aus schwach schluffigem, sandigem Kies festgestellt mit darunter liegenden feinkornhaltigen bis feinkornreichem Sand und darunterliegendem Festgestein (Sandstein). Im Zusammenhang mit den beiden Baggerschürfen wurden sog. polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) im Oberboden analysiert (Mischprobe); das untersuchte Material ist gem. EBV aufgrund des PAK-Gehaltes im Feststoff in die Materialklasse > RC3 einzustufen. **Es handelt sich um gefährlichen Abfall.** Zur weiteren geotechnischen Erkundung wurden zwei Sondierbohrungen (Geräteauslastung bis 1,1m Tiefe) durchgeführt und durch zwei Handschürfe ergänzt, in denen In-Situ-Versickerungsversuche vorgesehen waren. Aufgrund der anstehenden Felshorizontes konnten diese nicht durchgeführt werden. Dafür wurde aus dem Schürfstellenmaterial eine Mischprobe gebildet und der Wasserdurchlässigkeitsbeiwert im Labor bestimmt. Der Durchlässigkeitsversuch erbrachte eine Beiwert $k_f = 3,63 \times 10^{-6}$ m/s, im Zusammenhang mit Sedimentations- und Kolmationsvorgänge liegt die Durchlässigkeit des Baugrunds somit unterhalb eines geeigneten Wertes. Sofern das Festgestein nicht an offene oder miteinander verbundene Klüfte verfügt, wirkt das Festgestein als Stauhorizont. Daher werden bei geplanten Versickerungsanlagen zusätzliche Stauräume empfohlen, z.B. Mulden oder Rigolen mit Überlauf an geeignete Vorfluter.

2.9 Altlasten, Kampfmittel

Altlagerungen oder Altstandorte im Plangebiet sind nicht bekannt, im Zusammenhang mit dem durchgeführten Bodengutachten wurden vereinzelt schädliche Bodenveränderungen festgestellt. Entsprechend der chemischen Analyse ist das untersuchte Material gemäß Ersatzbaustoffverordnung (EBV) aufgrund des PAK-Gehaltes im Feststoff in die Materialklasse >RC-3 einzustufen.

Historisch bedingte Kampfhandlungen und Luftangriffe alliierter Streitkräfte fanden sowohl in Großstädten als auch in peripheren Räumen und kleineren Ortschaften in Rheinland-Pfalz statt. In Böden verborgene Kampfmittel gefährden nach wie vor Leben, daher wurden Luftbildauswertungen zur Überprüfung des Verdachtes auf Kampfmittelbelastungen in Zusammenhang mit der Auswertung historischer Literatur durchgeführt



(UXO Pro Consult GmbH vom 03.05.2023); der Verdacht der Kontamination mit Kampfmitteln kann ausgeschlossen werden. Es sind keine weiteren Maßnahmen notwendig.

2.10 Denkmalschutz, Bodendenkmal

Ein Vorkommen von Bodendenkmälern im Plangebiet oder dessen unmittelbaren Nachbarschaft ist nicht bekannt. Baudenkmäler / Einzeldenkmäler im Plangebiet sind:

- Kirchgasse 7: ehemalige Schule; zweiflügeliger eingeschossiger Walmdachbau, Reformarchitektur, bezeichnet 1921
- Hauptstraße 46: Wohnhaus, um 1920
- Hauptstraße 50: evangelisches Pfarrhaus; eingeschossiger klassizistischer Bruchsteinbau, bezeichnet 1822

Baudenkmäler in unmittelbarer Umgebung sind:

- Hauptstraße 47: Rathaus, eingeschossiger spätklassizistischer Bruchsteinbau, bezeichnet 1884
- Kirchgasse 3: Evangelische Kirche; dreiachsiger Saalbau, 1837, mittelalterlicher Chorturm
- Kirchgasse: Kriegerdenkmal 1920er Jahre

Gleichwohl wird im parallelen, verbindlichen Bauleitplanverfahren auf die §§ 16 ff. des Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz (DSchG RLP) vom 23.03.1978 hingewiesen.

Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde sind diese den zuständigen Denkmalfachbehörden, u.a. der Unteren Denkmalschutzbehörde der Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl anzuzeigen.

2.11 Immissionsschutz

Mögliche Konflikte hinsichtlich Lärm oder Gerüche durch die Nutzung des Plangebietes ausgeschlossen werden. Es sind uns keine Lärm- oder Geruchsimmissionen bekannt, die auf das Plangebiet selbst einwirken.



3. Planinhalt und Begründung der Darstellungen

3.1 Art der baulichen Nutzung

Entsprechend der Zielsetzung, das Plangebiet teilweise in seinem Bestand zu sichern und zukünftige Entwicklungsmöglichkeiten planungsrechtlich zu steuern, wird für das Plangebiet gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 6 BauNVO ein Mischgebiet dargestellt sowie nach § 5 Abs. 1 Nr. 2a BauGB eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „KiTa / Feuerwehr“.

Gemischte Baufläche

Im Eingangsbereich der baulich zu nutzenden Fläche ist ein Mischgebiet (MI) gemäß § 6 BauNVO vorgesehen. An dieser Stelle des Plangebietes treffen u.a. mit der Feuerwehr, Kindertageseinrichtung und Kirche unterschiedliche Nutzungen aufeinander. Die Ergänzung mit weiteren Nutzungen, wie z.B. Büros oder >Dienstleistungen, ist aus städtebaulicher Sicht an diesem zentralen Standort gewollt und verträglich. Zudem dient die Darstellung der Verflechtung von Wohnen und Arbeiten und trägt so zu städtebaulichen Ziel der kurzen Wege bei.

Gemeinbedarfsflächen

Die Feuerwehr ist eine bedeutende gemeindliche Pflichtaufgabe im Bereich des abwehrenden Brandschutzes und des technischen Hilfsdienstes. Für den Betrieb eines Feuerwehrgerätehauses besteht demzufolge ein überwiegend öffentliches Interesse. Das bestehende Feuerwehrgerätehaus erfüllt die von der gesetzlichen Unfallversicherung vorgeschriebenen Mindestanforderungen nicht mehr. Die Räumlichkeiten sind mittlerweile deutlich zu klein; zudem ist die Stellplatzsituation für die anrückenden Einsatzkräfte problematisch. Die Gemeinbedarfsfläche „Feuerwehr“ dient - wie bisher auch - der Unterbringung von Einrichtungen und Anlagen der freiwilligen Feuerwehr sowie der zugehörigen Erschließungsanlagen, Stellplätze und sonstigen Nebenanlagen.

Im Plangebiet ist die Erweiterung des Kindergartenstandortes vorgesehen, da durch veränderte Aufgaben und Abläufe in der Kinderbetreuung die bestehende Einrichtung nicht mehr den heutigen Anforderungen und dem aktuellen Stand entspricht. Dargestellt wird eine Gemeinbedarfsfläche für die Sicherung und Erweiterung einer KiTa mit Neben- und Freianlagen.

3.2 Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen

Bestehende Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen sind nicht betroffen; im Zusammenhang erforderliche neue Ver- und Entsorgungsleitungen werden in der Planzeichnung des Bebauungsplans festgesetzt.

3.3 Nachrichtliche Übernahmen

Nachrichtliche Übernahmen werden im Laufe des Verfahrens ergänzt.



4. Umweltbelange, Natur und Landschaft

Für Bauleitplanverfahren ist im Rahmen der Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB) ein Umweltbericht zu erstellen (§ 2a BauGB und Anlage 1 zu § 2 Abs. 4, § 2a und § 4c BauGB), in dem die in der Umweltprüfung ermittelten voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet werden.

Der Umweltbericht ist ein selbständiger Teil der Begründung zum Bauleitplan (§ 2a BauGB), dessen wesentliche Inhaltspunkte vorgegeben sind (Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB und Anhang 1 der EU-SUP-Richtlinie). Im Folgenden werden die Belange des Umweltschutzes beschrieben und bewertet und die erheblichen Projektauswirkungen, Möglichkeiten der Vermeidung und Minimierung und Ausgleichsmaßnahmen werden dargestellt.

Der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes sind die Normen des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) zu Grunde zu legen; der Umweltbericht orientiert sich in seiner Ausführung an der Anlage 1 zum Baugesetzbuch.

Die Erforderlichkeit einer Umweltprüfung auf FNP-Ebene ergibt sich aus der Außenbereichslage des Plangebiets mit landschaftlicher Vorprägung.

Zur Aufstellung der 7. Änderung des FNP enthält § 2 Abs. 4 BauGB folgende Normvorgabe:

(4) Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden; die Anlage 1 zu diesem Gesetzbuch ist anzuwenden. Die Gemeinde legt dazu für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen. Wird eine Umweltprüfung für das Plangebiet oder für Teile davon in einem Raumordnungs-, Flächennutzungs- oder Bebauungsplanverfahren durchgeführt, soll die Umweltprüfung in einem zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden. Liegen Landschaftspläne oder sonstige Pläne nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe g vor, sind deren Bestandsaufnahmen und Bewertungen in der Umweltprüfung heranzuziehen.

Im gemäß § 2 Abs. 4 BauGB zu beachtenden § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB werden die Umweltbelange näher spezifiziert. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind demnach insbesondere zu berücksichtigen:

(6) Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen:



7. die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere
- a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
 - b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
 - c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
 - d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
 - e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
 - f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
 - g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
 - h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
 - i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c und d.

Im gemäß § 2 Abs. 4 BauGB zu beachtenden § 1a Abs. 1 BauGB sind nachfolgende Vorschriften zum Umweltschutz anzuwenden. Diese sind wie oben erläutert in der Umweltprüfung zu behandeln:

(2) Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind nach § 1 Abs. 7 in der Abwägung zu berücksichtigen.

(3) Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen. Der Ausgleich erfolgt durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen nach den §§ 5 und 9 als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich. Soweit dies mit einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und den Zielen der Raumordnung sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist, können die Darstellungen und Festsetzungen auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs erfolgen. An Stelle von Darstellungen und Festsetzungen können auch vertragliche Vereinbarungen nach § 11 oder sonstige geeignete Maßnahmen zum Ausgleich auf



von der Gemeinde bereitgestellten Flächen getroffen werden. Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.

(4) Soweit ein Gebiet im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann, sind die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen einschließlich der Einholung der Stellungnahme der Kommission anzuwenden.

(5) Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen.

Der vorliegende Umweltbericht zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans beachtet die materiellrechtlichen Anforderungen des § 2 Abs. 4 und § 2 Satz 2 Nr. 2 BauGB, richtet die Gliederung an der Anlage 1 zum BauGB aus und entspricht damit den entsprechenden Anforderungen des BauGB.

4.1 Inhalte und Ziele der 7. Änderung des Flächennutzungsplans

Anlass der 7. Änderung des FNP ist es, Rahmenbedingungen herzustellen, damit sich die geplanten Nutzungen Feuerwehrgerätehaus und Kindergarten in beabsichtigter Weise entwickeln kann. Im Zuge der Aufstellung des FNP 2005, der am 09.12.2005 in Kraft getreten ist, wurde die Gebietsdarstellung als Mischbaufläche, öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz und als Gemeinbedarfsfläche festgesetzt. Damit die beabsichtigte Planung umgesetzt werden kann, ist eine Änderung des FNP von öffentlicher Grünfläche und Mischbaufläche in Gemeinbedarfsfläche erforderlich.

Informationen mit Umweltrelevanz sind außerhalb der Unterlagen der 7. Flächennutzungsplanänderung insbesondere folgenden Planwerken und Erarbeitungen entnehmbar:

- Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz
- Regionaler Raumordnungsplan IV Westpfalz
- Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Waldfishbach-Burgalben
- Umweltbericht zum FNP der Verbandsgemeinde Waldfishbach-Burgalben
- Landschafts- und Informationssystem Rheinland-Pfalz
- Wasserportal Rheinland-Pfalz
- Artdatenportale Rheinland-Pfalz
- Onlinekarten des Landesamtes für Geologie und Bergbau

In Fachgesetzen und -plänen festgelegte Ziele des Umweltschutzes; in nachfolgender Zusammenstellung sind Quellen für wesentliche schutzgutbezogene Ziele zusammengestellt, die zu berücksichtigen sind:



BEGRÜNDUNG
7. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG



Fachrecht und -planungen	Umweltrelevante Ziele	Berücksichtigung in der Bauleitplanung
<p>BlmSchG, TA Lärm, DIN 18005, 16. BImSchV, DIN 4109, Beilage gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 - 3 BauGB</p>	<ul style="list-style-type: none">- Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen auf Wohn- und sonstige schutzbedürftige Gebiete- Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse	<p>Die überplante Fläche grenzt unmittelbar an Mischbauflächen und den Außenbereich an.</p> <p>Bei der Planung und Genehmigung ist grundsätzlich das Rücksichtnahmegebot zugunsten der Nachbarschaft zu beachten; vor dem Hintergrund der bereits bestehenden Nutzung am Standort sind auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nach vorläufiger Einschätzung keine grundsätzlichen Hindernisse gegen die geplante Darstellung als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Feuerwehr erkennbar.</p>
<p>Zweck / Grundsätze des Bodenschutzes gem. § 1a BauGB, Beilage gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB, Zweck / Grundsätze des Bodenschutzes gem. § 1 BBodSchG, Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV), BNatSchG</p>	<ul style="list-style-type: none">- Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden- Begrenzung der Versiegelung- Nachhaltige Sicherung der Funktion des Bodens- Vorsorgemaßnahmen gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden	<p>Die Bodenverhältnisse im Änderungsbereich wurden auf Grundlage der allgemeinen geologischen Verhältnisse und durch ein Bodengutachten ermittelt. Altlasten im Sinne des Altlastenkataster RLP sind nicht bekannt; entsprechend dem Bodengutachten und der Ergebnisse der chemischen Analyse ist das untersuchte Material gem. EBV in die Materialklasse >RC-3 einzustufen – es handelt sich um gefährlichen Abfall (Abfallart Sand, Sandstein, Schotter).</p> <p>In einer Tiefe von etwa 1,1 m wurde verwitterter Sandstein angetroffen und kein Bohrfortschritt mehr erreicht. Die Durchlässigkeit zur Versickerung von Niederschlagswasser liegt im unteren Bereich für eine Versickerung ($k_f = 3,63 \times 10^{-6}$ m/s).</p> <p>Die zusätzliche Flächenversiegelung kann durch Festsetzungen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung soweit wie möglich begrenzt werden, z.B. durch Mindestvorgaben zur Begrünung, Festsetzungen zur Ausführung von Stellplätzen in wasserdurchlässigen Belägen.</p>



BEGRÜNDUNG
7. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG



Fachrecht und -planungen	Umweltrelevante Ziele	Berücksichtigung in der Bauleitplanung
§§ 1, 6, 27 WHG, LWG RLP, Artikel 4, 11, 13 der EG-WWRL, Belange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB	<ul style="list-style-type: none">- Grundwasser- und Fließgewässerschutz- Beseitigung von Abwasser ohne die Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit- Berücksichtigung der Hochwasservorsorge	<p>Innerhalb des Änderungsbereichs befinden sich keine Oberflächengewässer.</p> <p>Die allgemeine Grundwassersituation und die allgemeinen hydrogeologischen Verhältnisse wurden ermittelt. Detaillierte Erkenntnisse über den Grundwasserstand liegen nicht vor.</p> <p>Innerhalb und angrenzend an das Planungsgebiet befinden sich keine festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete. Das Gebiet befindet sich nicht innerhalb eines wassersensiblen Bereichs.</p> <p>Dachflächen- und Niederschlagswasser von Hof- und Zufahrtsflächen kann aufgrund des Bodengutachtens vor Ort nicht zur Versickerung gebracht werden. Anfallendes Oberflächenwasser wird über ein Regenrückhaltebecken mit einem Drosselabfluss 4,5 l/s über einen herzustellenden Regenwasserkanal an die bestehende Überlaufleitung des RÜB angeschlossen und über das Regenüberlaufbauwerk Schmalenberg breitflächig über die belebte Bodenschicht auf Gemeindeeigenen Flächen zur Versickerung gebracht.</p>
Ziele des Naturschutzes und des Landschaftspflege gem. § 1 BNatSchG, Belange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB	<ul style="list-style-type: none">- Schutz von Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung- Natur und Landschaft sind so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen	<p>Dem Planungsgebiet kommt aufgrund der Lage und der derzeitigen ausgeübten Nutzung keine übergeordnete beziehungsweise herausragende Bedeutung als Kaltluftentstehungsgebiet zu. In Waldflächen wird nicht eingegriffen.</p> <p>Die durch die Planung vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft sind zu untersuchen und zu bilanzieren. Erforderliche Ausgleichsmaßnahmen sind auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu bestimmen. Potenzielle Natura-2000-Gebiete (FFH- und VS-Richtlinie) sind von der Bebauungsplanänderung nicht betroffen.</p>



BEGRÜNDUNG
7. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG



Fachrecht und -planungen	Umweltrelevante Ziele	Berücksichtigung in der Bauleitplanung
	<p>wie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit und ferner der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.</p> <ul style="list-style-type: none">- Der Schutz umfasst auch die Pflege, Entwicklung und soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft- Erhaltung und Schutz geschützter Tier- und Pflanzenarten	<p>In Waldflächen wird nicht eingegriffen.</p> <p>Artenschutzrechtliche relevante Tier- und Pflanzengruppen sind nach derzeitiger Einschätzung (vgl. Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung, IB Klages GmbH) von der Planung nicht betroffen. Dem städtebaulichen Vorhaben stehen somit keine grundsätzlichen, artenschutzrechtlichen Aspekte entgegen. Auf einen detaillierten Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) kann daher verzichtet werden.</p> <p>Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung können Festsetzungen zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen auf Natur und Umwelt getroffen werden (Minimierungsmaßnahmen).</p> <p>Der Änderungsbereich erstreckt sich auf eine Fläche mit nur geringer Erholungsfunktion. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung können zur Minimierung der Auswirkungen auf den Erholungswert von Natur und Landschaft zudem Festsetzungen für eine ausreichende Ein- und Durchgrünung sowie eine Begrenzung der Höhenentwicklung der Gebäude getroffen werden.</p>
BauGB i.V.m. BNatSchG – Eingriffsregelung	<ul style="list-style-type: none">- Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes	<p>Das Vermeidungsgebot wird beachtet. Die durch die Planung vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft werden auf der Ebene des Flächennutzungsplanes bilanziert.</p>



Fachrecht und -planungen	Umweltrelevante Ziele	Berücksichtigung in der Bauleitplanung
DSchG RLP	<ul style="list-style-type: none">- Berücksichtigung der Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege	Entsprechend der Denkmalliste der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Landesdenkmalpflege Rheinland-Pfalz für den Kreis Südwestpfalz befinden sich Baudenkmäler im sowie Bau- und Naturdenkmäler angrenzend an das Planungsgebiet. Allgemein wird darauf hingewiesen, dass Bodendenkmäler, die während der Bauarbeiten zu Tage treten, der Meldepflicht gemäß § 17 DSchG RLP unterliegen. Sie sind der zuständigen Behörde unverzüglich zu melden
Landesentwicklungsplanung (LEP IV), Regionalplanung (PG Westpfalz)	<ul style="list-style-type: none">- Entsprechend der Regionalplanung werden keine Ziele formuliert; besondere Grundsätze werden für Erholung und Tourismus (G 25) sowie für die Sicherung des Grundwassers (G 37) dargestellt.- Allgemeine Vorgaben der Regionalplanung: Nutzung von Potenzialen der Innenentwicklung, Vermeidung der Zersiedelung der Landschaft, Orientierung der Siedlungsentwicklung an der vorhandenen Raumstruktur und ressourcenschonende Weiterführung unter Berücksichtigung der sozialen und wirtschaftlichen Bedingungen, Beschränkung der Versiegelung des Bodens auf ein Mindestmaß.	<p>Die Ortsgemeinde Schmalenberg befindet sich in einem ländlichen Bereich mit Disperser Siedlungsstruktur.</p> <p>Die Festlegung des Planungsgebietes berücksichtigt die Ziele der Raumordnung. Das Anbindegebot des LEP wird eingehalten. Die Planung basiert auf einer städtebaulichen Konzeption, die nicht zur Zersiedelung der Landschaft führt. Eine Zersiedelung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur werden durch vorliegende Planung vermieden. Das Planungsgebiet ist durch die vorhandene angrenzende Nutzung vorgeprägt.</p> <p>Die vorliegende Planung berücksichtigt durch die geplante Ein- und Durchgrünung die allgemeinen Vorgaben der Regionalplanung.</p> <p>Die äußere Ver- und Entsorgungsinfrastruktur ist vorhanden und bietet ausreichend Kapazitäten. Die innere Erschließung muss neu hergestellt werden.</p>



Fachrecht und -planungen	Umweltrelevante Ziele	Berücksichtigung in der Bauleitplanung
Flächennutzungsplan (FNP)	- Darstellung des Plangebietes derzeit als Mischgebiets-, Verkehrs- bzw. Gemeinbedarfsfläche sowie als öffentliche Grünfläche (Spielplatz)	Der Flächennutzungsplan wird in Vorbereitung einer verbindlichen Bauleitplanung in diesem Bereich geändert.

Tabelle 1: Festgelegte Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplänen

4.2 Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen und Prognose über die Entwicklung der Planung

Die Untersuchung beschränkt sich im Wesentlichen auf den Änderungsbereich sowie auf die unmittelbare Umgebung. Die Betrachtung und Einstufung des Gebietes erfolgt durch eigene Erhebungen mittels Ortseinsicht und daraus folgender Bestandsanalyse, durch Einsicht in bestehende Datenbanken und Informationssysteme sowie in den Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan und durch Angaben der Ortsgemeinde Schmalenberg.

An Hand der landschaftsökologischen Funktionen wird die aktuelle Bedeutung des Gebietes abgeschätzt und seine Empfindlichkeit gegenüber eventuellen nachteiligen Nutzungsänderungen bewertet.

Die Beschreibung des Bestands und die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt schutzgutbezogen.

Auf der Grundlage einer verbal-argumentativen Beschreibung der bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen erfolgt eine schutzgutbezogene Bewertung durch eine Einschätzung der Eingriffsschwere nach geringer, mittlerer und hoher Erheblichkeit. Hierbei sind zusätzlich auch Wirkungen in verschiedenen zeitlichen Dimensionen zu berücksichtigen: zeitlich begrenzte (vorübergehende) und dauerhaft Wirkungen, Auswirkungen während der Bauzeit und des Betriebes.

Die Prognose ermöglicht die Einschätzung der Projektauswirkungen bei Durchführung der Flächennutzungsplanänderung. Das Ergebnis ist im Folgenden zusammengefasst.



4.2.1 Schutzgut Mensch – Lärm- und Luftreinhaltung

4.2.1.1 Beschreibung der Ausgangssituation

Die Kreisstraße K30 (Trippstadter Straße) befindet sich an der nordöstlichen Ortslage der Ortsgemeinde Schmalenberg, Verkehrs- oder Belastungszahlen liegen keine vor. Die unbebauten Flächen im Änderungsbereich werden derzeit als öffentliche Grünfläche und Spielplatz des örtlichen Kindergartens genutzt; angrenzend an Mischbauflächen und den Außenbereich (Beweidungsflächen).

Immissionskonflikte können grundsätzlich zwischen der geplanten Nutzung als Feuerwehrstandort und einer vorhandenen angrenzenden Wohnnutzung entstehen. Feuerwehrgerätehäuser sind Anlagen für Verwaltungen im Sinne von § 4 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO, die nach Größe und Ausstattung maßgeblich auch dem effektiven Brandschutz der näheren Umgebung dienen und nach aktueller Rechtsprechung auch in allgemeinen Wohngebieten zulässig sind. Zudem wird der Standort bereits seit Jahren als Feuerwache genutzt.

Aus schalltechnischer Sicht sind auf der Ebene des Flächennutzungsplanes keine grundsätzlichen Hindernisse gegen die geplante Entwicklung zu erkennen.

4.2.1.2 Baubedingte Auswirkungen

Beeinträchtigungen durch Lärm und Staub entstehen beim Neubau des geplanten Feuerwehrgerätehauses sowie deren Erschließung.

Die Bauarbeiten zur Erstellung der geplanten baulichen Anlagen finden voraussichtlich in den Tagstunden statt. Eine Beeinträchtigung durch Lichtemissionen ist in diesem Zusammenhang lediglich in den Wintermonaten zu erwarten. Bei diesen baubedingten Belastungen handelt es sich lediglich um temporäre Störungen.

Grundsätzliche Hindernisse aus Gründen des Immissionsschutzes für eine Entwicklung als Gemeinbedarfsfläche für Feuerwehr und Kindertagesstätte sind aus Gründen der baubedingten Auswirkungen nicht zu erkennen. Die baubedingten Beeinträchtigungen sind somit als gering erheblich zu bewerten.

4.2.1.3 Anlage- / Betriebsbedingte Auswirkungen

Die Realisierung der Planung der Gemeinbedarfsfläche wird zu keinen zusätzlichen Belastungen führen.

Grundsätzliche Hindernisse aus Gründen des Immissionsschutzes für eine Entwicklung als Gemeinbedarfsfläche sind aus Gründen der anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen nach derzeitiger Einschätzung nicht zu erkennen; die anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen werden nach derzeitiger Einschätzung als gering eingestuft.



4.2.1.4 Ergebniszusammenfassung der Auswirkungen Schutzgut Mensch – Lärm und Luftreinhaltung

Schutzgut	Baubedingte Auswirkungen	Anlagenbedingte Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkungen	Gesamterheblichkeit
Mensch: Lärm-/Luftreinhaltung	gering	gering	gering	gering

Tabelle 2: Erheblichkeit zum Schutzgut Mensch

4.2.2 Schutzgut Mensch – Erholung / siedlungsnaher Raum

4.2.2.1 Beschreibung der Ausgangssituation

Das Gebiet wird entsprechend dem Regionalplan, Grundsatz 25: Vorbehaltsgebiete Erholung und Tourismus, allgemein dem Gebiet für Erholung und Tourismus zugeordnet. Die unbebauten Flächen im Änderungsbereich werden derzeit als öffentliche Grünfläche und Spielplatz des örtlichen Kindergartens genutzt; Flächen in der näheren Umgebung werden als Wohnbauflächen genutzt. Im Norden begrenzt die Kreisstraße K30 das Gebiet; entlang der K30 verläuft eine regionale Ergänzungsrouten im Rahmen des großräumigen Radwegenetzes Rheinland-Pfalz. Innerhalb des Änderungsbereichs befinden sich keine Rad-, Fuß- und Wanderwege.

Das Planungsgebiet ist im nördlichen Bereich durch eine bewegte Topographie gekennzeichnet, das Gelände fällt zur Trippstadter Straße hin ab. Die rückwärtigen unbebauten Flächen sind bereits durch die Anlage von Spielgeräten anthropogen geprägt, die Fläche wird zeitweise als Festplatz genutzt. Aufgrund der räumlichen Nähe zum Siedlungskörper sowie der Einbindung in bestehende Strukturen und der Abrundung der Ortsrandlage mit einer geringen Flächeninanspruchnahme befindet sich das Plangebiet eher im Innenbereich und nicht innerhalb des in der Regionalplanung ausgewiesenen touristischen Vorbehaltsgebiets.

Die Erholungseignung im Änderungsbereich ist aufgrund der aktuellen Nutzung sowie der Vorbelastungen durch angrenzende Straßen eingeschränkt. Das Planungsgebiet ist daher als siedlungsnaher Freiraum mit geringer Aufenthaltsqualität und Erholungswert einzustufen.

4.2.2.2 Bau- / Anlage- / Betriebsbedingte Auswirkungen

Belastungen durch Staub entstehen beim Anbau der neuen Feuerwache und den Verkehrsflächen. Bei diesen baubedingten Belastungen handelt es sich aber um temporäre Störungen, die für das Schutzgut im Wesentlichen vergleichsweise geringe Störungen mit sich bringen. Eine exakte Baudauer kann auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht prognostiziert werden. Die Realisierung des gesamten Vorhabens ist voraussichtlich in mehrere Abschnitte unterteilt, zu erwarten sind, nach derzeitiger Einschätzung, einzelne Bauabschnitte.



Belastungen durch eine Beleuchtung der Baustelle entstehen bei Realisierung des Vorhabens nur eingeschränkt in der Übergangszeit (Herbst/Frühjahr) und im Winter. Allerdings erfolgt der Anbau des Feuerwehrgerätehauses nicht durch Nacharbeit, so dass die Lichteinwirkungen zeitlich eng begrenzt sind. Bei diesen baubedingten Belastungen (z.B. Licht, Lärm, Staub etc.) handelt es sich um temporäre Störungen, die geringe Beeinträchtigungen für Erholungssuchende mit sich bringen. Sie sind insgesamt als gering erheblich einzustufen. Die einzelnen baubedingten Auswirkungen werden insgesamt als gering erheblich eingestuft.

Das Erscheinungsbild des Planungsgebietes wird den Erholungsraum nicht grundsätzlich verändern. Durch die Darstellung der Gemeinbedarfsfläche gehen keine Flächen mit bedeutender Erholungsfunktion verloren. Die bestehende Fuß- und Radwegeverbindung bleiben von der Planung unberührt.

Negative Auswirkungen durch die Planung auf die Erholungsqualität im siedlungsnahen Freiraum sind nicht zu erwarten, diese sind aufgrund der geringen Aufenthaltsqualität als gering erheblich einzustufen.

Zur Minimierung negativer Auswirkungen ist im Rahmen einer verbindlichen Bauleitplanung auf eine umfassende Ein- und Durchgrünung des geplanten Vorhabens sowie auf eine Begrenzung der Höhenentwicklung des Feuerwehrgerätehauses zu achten.

4.2.2.3 Ergebniszusammenfassung der Auswirkungen Schutzgut Mensch – Erholung und siedlungsnaher Freiraum

Schutzgut	Baubedingte Auswirkungen	Anlagenbedingte Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkungen	Gesamterheblichkeit
Mensch: Erholung / Freiraum	gering	gering	gering	gering

Tabelle 3: Erheblichkeit zum Schutzgut Mensch

4.2.3 Schutzgut Pflanzen und Tiere

4.2.3.1 Beschreibung der Ausgangssituation

In der naturräumlichen Gliederung wird das überplante Gebiet wie folgt zugeordnet:

Großlandschaft: (18) Pfälzisch-Saarländisches Muschelkalkgebiet

Landschaftsraum: (180) Zweibrücker Westrich

(180.1) Östlicher Westrichrand

Untereinheit: (180.10) Moosalbtalgebiet

Potenzielle natürliche Vegetation

Als potentielle natürliche Vegetation (pnV) wird der Endzustand einer Vegetation bezeichnet, den man ohne menschliche Eingriffe in einem Gebiet erwarten würde. Der direkte Einfluss des Menschen wird ausgeblendet, es verbleibt lediglich das Beziehungsgefüge zwischen Vegetation und der Summe der Standortfaktoren. Damit ist die pnV die eigentliche stabile und standortgerechte Pflanzendecke. Die Neupflanzungen



von Gehölzen sollten sich daher grundsätzlich an der Artenzusammensetzung der pnV orientieren. Aufgrund der auch in der Region bereits erkennbaren klimabedingten Veränderungen in der Vegetation ist jedoch zudem verstärkt auf klimagerechte Gehölze abzustellen, gegebenenfalls auch abweichend von der potentiellen natürlichen Vegetation.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der pnV „Hainsimsen-Buchenwald“ (BAb) frischer Standorte, mittlerer Lagen in der Standortgruppe basenarmer Hochlagen und Hügelland.

Entsprechend der Lage im Naturraum wird der Änderungsbereich dem Vorkommensgebiet gebietseigener Gehölze (BfN, Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze i.V.m. BfN-Skript 262: Anpflanzung von Gehölzen gebietseigener Herkunft in der dreien Landschaft) „Nr. 4.2 Rheinisches und Saarpfälzer Bergland“ zugeordnet.

Das Ursprungsgebiet gebietseigenen Saatguts wird mit „Nr. 9 Oberrheingraben mit Saarpfälzer Bergland“ bezeichnet.

Schutzgebiete

Innerhalb und angrenzend an das Planungsgebiet befinden sich keine internationalen Schutzgebiete gemäß **RAMSAR-Konvention**. Der Änderungsbereich befindet sich jedoch innerhalb der Entwicklungszone des **Biosphärenreservates Pfälzerwald / Nordvogesen** (BSR-7000-001); gem. § 25 BNatSchG sind UNESCO Biosphärenreservate einheitlich zu schützende und zu entwickelnde Gebiete zur Bewahrung besonders wertvoller und schützenswerter Lebensräume. Entwicklungszonen dienen als Wirtschafts-, Lebens- und Erholungsraum für die Bevölkerung; diese sind durch nachhaltige Nutzungen geprägt.

Innerhalb und angrenzend an das Planungsgebiet befinden sich keine europäischen Schutzgebiete der **NATURA-2000** (FFH-Gebiete und europäische Vogelschutzgebiete bzw. faktische Vogelschutzgebiete). Das nächstgelegene **FFH-Gebiet** in der weiteren Umgebung befindet sich etwa 2,0 km nordöstlich des Änderungsbereichs. Es handelt sich um das FFH-Gebiet „Biosphärenreservat Pfälzerwald“ (DE-6812-301).

Das nächstliegende **Vogelschutzgebiet** in der weiteren Umgebung befindet sich etwa 2,65 km östlich des Änderungsbereichs; es handelt sich um das Vogelschutzgebiet „Pfälzerwald“ (DE-6812-401), welches sich über mehrere Landkreise und kreisfreie Städte erstreckt. Es dient der Erhaltung oder Wiederherstellung strukturreicher Laub- und Mischwälder sowie Grünland und Felsenbiotopen auf einer Gesamtfläche von etwa 30.263 ha.

Das nächstgelegene nationale Schutzgebiet befindet sich mit dem **Naturschutzgebiet** „Karlstalschlucht“ (NSG-7300-059) in einem Abstand von etwa 2,5 km nordöstlich des Plangebietes. Im Nahbereich befindet sich das **Naturdenkmal** „Tulpenbaum“ (ND-7340-282), ein unter Schutz gestellter landschaftsprägender Baum.

Direkte Beeinträchtigungen der umliegenden europäischen und nationalen Schutzgebiete können aufgrund der Lage und dem Abstand zum Planungsgebiet ausge-



geschlossen werden. Erhebliche indirekte Beeinträchtigungen über mögliche Wirkungspfade wie Luft (Lärm, Immissionen) oder visuelle Wirkungen sind unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Bebauung im Umfeld des Planungsgebiets nicht zu erwarten.

Biotopkartierung Rheinland-Pfalz

Innerhalb des Plangebietes sind keine Biotopflächen kartiert; in der weiteren Umgebung befinden sich die „Streuobstwiese am östlichen Ortsrand von Schmalenberg“, Biotoptyp HK2 (BT-6612-0003-2015) sowie die „Magerweide mit Streuobstkomplex am östlichen Ortsrand von Schmalenberg“ (BK-6612-0078-2015).

Realnutzung

Die Grundstücke innerhalb des Änderungsbereiches (F1St. Nr. 172/5, 193 und 2803/2 sowie Teile des F1St. Nr. 196/15) werden derzeit als Spielplatz, Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung sowie als Verwaltungsgebäude (Feuerwehr, Kindertagesstätte) und Wohngebäude genutzt.

Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tier- und Pflanzengruppen

Angrenzend an den Änderungsbereich befinden sich freiwachsende Feldgehölzhecken sowie Einzelbäume und Baumgruppen. Im Änderungsbereich befinden sich wenige Einzelbäume mittleren Alters.

Die Einzelbäume und Baumgruppen weisen nach derzeitiger Einschätzung aufgrund des Gehölzalters keinen nennenswerten Baumbestand mit Höhlen und Spalten auf, so dass dauerhafte Fortpflanzungs- und Ruhestätten für **Fledermäuse** beziehungsweise **Höhlen- und Halbhöhlenbrüter** (Nischenbrüter) fehlen. Eine diesbezügliche Beeinträchtigung von entsprechenden prüfrelevanten Tierarten kann nach derzeitiger Einschätzung daher ausgeschlossen werden. Defekte Dachgaubenfenster des bestehenden denkmalgeschützten Gebäudes können für Kulturfolger Zugänge zu Sommerquartieren bedeuten. Im Rahmen von Bauzeitenregelungen sind Beeinträchtigungen entgegenzuwirken.

Grundsätzlich stellen die vorhandenen Bäume und Gehölze jedoch einen potenziellen Lebensraum für saisonal brütende Vogelarten dar.

Die übrigen, bislang unbebauten Bereiche im Planungsgebiet werden derzeit intensiv als Spielplatz bzw. als Ziergärten genutzt.

Aufgrund der Strukturausstattung im Änderungsbereich wird ein Vorkommen **artenschutzrechtlicher Reptilienarten** nach derzeitiger Einschätzung als nicht wahrscheinlich erachtet.

Ein Vorkommen der **Haselmaus** wird aufgrund der fehlenden Lebensraumausstattung, aber auch aufgrund der isolierten Lage am Rand des Siedlungsbereiches ebenso als unwahrscheinlich erachtet.

Innerhalb und angrenzend an das Planungsgebiet sind keine als Laichgewässer



geeigneten Fortpflanzungsstätten für **Amphibien** vorhanden. Im unmittelbaren Eingriffsbereich sind keine Gehölzstrukturen vorhanden die zur Überwinterung für Amphibien geeignet sind.

Bei den **Käfern**, **Schmetterlingen** und **Libellen** ist aufgrund der Biotopausstattung nach derzeitiger Einschätzung nicht mit Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten zu rechnen. Im Eingriffsbereich fehlen die für diese Arten nötigen Lebensraumbedingungen. Ein Vorkommen artenschutzrelevanter Insekten im Planungsgebiet ist daher unwahrscheinlich.

Aus der Gruppe der artenschutzrechtlich relevanten **Gefäßpflanzen** sind aufgrund der Standortbedingungen keine Vorkommen im Eingriffsbereich zu erwarten.

4.2.3.2 Baubedingte Auswirkungen

Im Plangebiet können Lagerflächen und Baustelleneinrichtungsflächen während der Bauphase nur geringe Beeinträchtigungen angrenzender Lebensräume darstellen.

Durch die Bauarbeiten werden insgesamt Lebensräume mit geringer Bedeutung für die Pflanzen- und Tierwelt beansprucht. Die während der Bauzeit verursachten Lärmeinwirkungen, Erschütterungen und stofflichen Emissionen sind im Umfeld der Vorhaben räumlich und zeitlich begrenzt.

Insgesamt sind baubedingt verhältnismäßig lediglich Auswirkungen geringer Erheblichkeit zu erwarten.

4.2.3.3 Anlage- / Betriebsbedingte Auswirkungen

In die angrenzenden Heckenstrukturen wird durch die Änderung des Flächennutzungsplans nicht eingegriffen. Zur Wahrung entsprechender Abstände ist im Rahmen einer verbindlichen Bauleitplanung für ortsbildprägende Grünflächen zu achten; die Breite diese Grünflächen kann durch entsprechende Festsetzungen näher definiert werden.

Direkte Beeinträchtigungen der umliegenden europäischen und nationalen Schutzgebiete können aufgrund der Lage und dem Abstand zum Planungsgebiet ausgeschlossen werden. Erhebliche indirekte Beeinträchtigungen über mögliche Wirkungspfade wie Luft (Lärm, Im-missionen) oder visuelle Wirkungen sind unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Bebauung im Umfeld des Planungsgebiets nicht zu erwarten.

Direkte oder indirekte Beeinträchtigungen von Flächen der amtlichen Biotopkartierung können nach derzeitiger Einschätzung aufgrund der Lage und dem Abstand zum Planungsgebiet ausgeschlossen werden.

Die überplanten und bislang unbebauten Flächen besitzen derzeit auf Grund der intensiven Nutzungen im Wesentlichen keine herausragende Bedeutung für den Naturhaushalt.

Besondere faunistische Vorkommen sind nicht bekannt. Die Flächen besitzen durch



die anthropogene Nutzung und Begrenzung durch das bestehende Siedlungsgebiet keine herausragende Bedeutung als Lebensraum für Wildtiere.

Durch die Realisierung der Planung kommt es allgemein zu einem Lebensraumverlust für Pflanzen und Tiere. In geschützte Biotopstrukturen wird jedoch nicht eingegriffen. Das Beeinträchtigungspotenzial möglicher Vorhaben auf vorkommende Säugetiere und Vögel ist nach derzeitiger Einschätzung als gering einzustufen. Zudem ist der Wirkraum der neuen Bauflächen beschränkt.

Bei künftigen Neupflanzungen von Gehölzen ist, auch im Sinne einer Vermeidung und Verminderung der nachteiligen Auswirkungen, eine standort- und klimagerechte und eine sich an der potenziellen natürlichen Vegetation orientierende Artenauswahl wichtig. Zusätzlich sollte der Einsatz von Bäumen als Grün- und Gestaltungselement gezielt stattfinden.

Überbaute Bereiche bewirken allgemein eine erhöhte Bodenversiegelung. Es gehen siedlungsnaher Bewegungs- und Lebensraum für Tiere verloren. Zur Sicherstellung einer ausreichenden Ein- und Durchgrünung sind im Rahmen einer verbindlichen Bauleitplanung größtmögliche Abstände zu angrenzenden Biotopstrukturen zu wahren. In diesen Bereichen ist bevorzugt die Realisierung einer extensiven Nutzung als Hochstaudenflur anzustreben.

Die durch die Planung vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft sind zu ermitteln und im Rahmen einer verbindlichen Bauleitplanung durch Festsetzung entsprechender Ausgleichsmaßnahmen zu bilanzieren. Zur Minimierung des Eingriffs und der möglichen Auswirkungen können auf Ebene des Bebauungsplans entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen festgesetzt werden.

Erhebliche betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere sind nicht zu erwarten. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere werden in der Gesamtbetrachtung aufgrund der Größe des Vorhabens insgesamt als gering erheblich eingestuft.

4.2.3.4 Ergebniszusammenfassung der Auswirkungen Schutzgut Pflanzen / Tiere

Schutzgut	Baubedingte Auswirkungen	Anlagenbedingte Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkungen	Gesamterheblichkeit
Pflanzen und Tiere	gering	gering	gering	gering

Tabelle 4: Erheblichkeit zum Schutzgut Pflanzen und Tiere

4.2.4 Schutzgut Boden

4.2.4.1 Beschreibung der Ausgangssituation

Böden erfüllen unterschiedliche natürliche Funktionen:

- Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Boden-



- organismen (Lebensraumfunktion),
- Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,
 - Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers.

Zusätzlich sind Böden grundsätzlich Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung und Archiv der Natur- und Kulturgeschichte.

Entsprechend dem Kartenviewer des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz werden für das Plangebiet keine Bodenflächen dargestellt, umliegende landwirtschaftlich genutzte Flächen werden der Entstehung nach den Verwitterungsböden zugeordnet und der Bodenart lehmiger Sand. Gemäß der Übersichtsbodenkarte BFD 200 ist die Bodengroßlandschaft 9.1 geprägt durch einen hohen Anteil Sand-, Schluff- und Tonsteinen, häufig im Wechsel mit Löss.

Unter Grundwasserlandschaften versteht man Gebiete, die hydrogeologisch und morphologisch einheitlich aufgebaut sind und deren Wasser typische hydrochemische Merkmale aufweisen. Bezüglich der Hydrogeologie liegt das Untersuchungsgebiet in den Grundwasserlandschaft Buntsandstein. Die Einstufung des Gebietes erfolgt nach der Hydrogeologischen Übersichtskartierung von Rheinland-Pfalz in dem Teilraum linksrheinische Trias.

Im Rahmen der digitalen hydrogeologischen Karte von Rheinland-Pfalz HÜK 200 (wfs) wird der Änderungsbereich wie folgt klassifiziert:

- Einheit: Buntsandstein
- Gestein: Sand-, Silt-, Tonsteine
- Verfestigung: Festgestein
- Kluft- und Porengrundwasserleiter
- Geochemie: silikatisch
- Ergiebigkeit: mittel – sehr hoch
- Mineralstoffgehalt: sehr gering – gering (< 100 – 500)

Stärker verfestigte Sandsteine bilden im Wesentlichen Kluftgrundwasserleiter, die weniger verfestigten Bereiche bilden hingegen Porengrundwasserleiter. Die Sandsteine weisen mäßige bis mittlere Durchlässigkeiten auf. Der Gesteinstyp ist überwiegend silikatisch, hydrochemische Karbonatgehalte stammen entweder aus kalkhaltigen Deckschichten oder aus randlichen Zutritten aus Muschelkalkwasser. Die oberflächennahen Grundwässer des Buntsandstein sind ohne karbonathaltige Überdeckung und verhältnismäßig gering mineralisiert. Der Landschaftsraum wird weitgehend durch Freiraum-, forst- und landwirtschaftliche Nutzung geprägt, dabei wird das Bild durch Bewaldung, Beweidung und Grünlandbewirtschaftung bestimmt. Die mittlere Grundwasserneubildungshöhe wird mit 91 – 308 mm/a angegeben. Die Grundwasserüberdeckung ist als ungünstig einzustufen.



Altlasten sind im Geltungsbereich nicht bekannt. Entsprechend dem geotechnischen Bericht (*WPW Geoconsult Südwest, im Auftrag S-BB Baustoffprüfung GmbH vom 02.10.2023*) wurden zwei Sondierbohrungen bis 1,1 m Tiefe durchgeführt sowie zwei Materialproben im Erweiterungsbereich der KiTA und des Feuerwehrgerätehauses entnommen. Die Mischprobe enthält polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK₁₆), das untersuchte Material ist gemäß der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) aufgrund des PAK-Gehaltes im Feststoff in die Materialklasse > RC-3 einzustufen.

4.2.4.2 Baubedingte Auswirkungen

Mit der Realisierung der Gemeinbedarfsfläche ist eine Veränderung des überwiegend nicht bebauten, aber veränderten Geländes verbunden. Zum Zeitpunkt der Errichtung der mit Sandsteinen verblendeten Stützmauer wurde das Gelände aufgefüllt und eingeebnet und damit das natürliche Bodengefüge verändert.

Durch die Baumaßnahmen wird auf den Bauflächen der anstehende durch die Freiraumnutzung anthropogen überprägte Boden beseitigt. Eine Unterkellerung ist aufgrund des anstehenden Felshorizonts nicht vorgesehen; Eingriffe in tiefere, bislang unbeeinflusste Bodenschichten sind ausschließlich zur Verlegung eines Regenwasserkanals zu erwarten.

Darüber hinaus können Belastungen der Bodenflächen durch Verdichtung und Lagerung entstehen,

Durch die Bauarbeiten und der damit einhergehenden Versiegelung und Verdichtung kommt es zu einem Ausfall beziehungsweise einer Störung der Bodenfunktionen.

Generell ergeben sich folgende Auswirkungen:

- Verringerung der Grundwasserneubildung,
- Verlust des Lebensraumes für Pflanzen und Tiere

Baubedingte Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden sind in der Gesamtschau als mittel erheblich zu bewerten.

4.2.4.3 Anlage- / Betriebsbedingte Auswirkungen

Das Schutzgut Boden ist vor allem durch Versiegelung betroffen. Auf versiegelten Flächen wird die Versickerungsfähigkeit des Bodens beeinträchtigt. Dies wiederum hat Einfluss auf den natürlichen

4.2.4.4 Ergebniszusammenfassung der Auswirkungen Schutzgut Boden

Schutzgut	Baubedingte Auswirkungen	Anlagenbedingte Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkungen	Gesamterheblichkeit
Boden	mittel	gering	gering	gering

Tabelle 5: Erheblichkeit zum Schutzgut Boden



4.2.5 Schutzgut Wasser

4.2.5.1 Beschreibung der Ausgangssituation

Schutzgebiete

Wasserschutzgebiete oder Heilquellenschutzgebiete sind innerhalb und angrenzend an das Änderungsgebiet nicht vorhanden. Das nächstgelegene Trinkwasserschutzgebiet Nr. 400451176 (mit Rechtsverordnung) „Heltersberg, Schmalenberg, zwei Tiefbrunnen“ befindet sich in einer Entfernung von etwa 600 m südwestlich des Änderungsbereichs.

Fließ- und Stillgewässer (Oberflächengewässer)

Innerhalb und angrenzend an das Änderungsgebiet befinden sich keine Fließ- und Stillgewässer.

Grundwasser

Detaillierte Erkenntnisse über den Grundwasserstand liegen nicht vor; das Entwässerungskonzept liefert keine Aussagen hierzu. Bei umliegenden Grundwassermessstellen (3052 I Geiselberg, 3063 I Trippstadt und 3063 II Trippstadt) - entsprechend dem Geoportal Wasser des Rheinland-Pfälzischen Landesamtes für Umwelt - liegen die Grundwasserstände mindestens 14,9 m tiefer als die Messpunkthöhe (unter Gelände).

Hochwassergefahren

Der Änderungsbereich befindet sich entsprechend dem Geoportal Wasser des Rheinland-Pfälzischen Landesamtes für Umwelt nicht innerhalb von gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebieten, vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten oder hochwassergefährdeten Gebieten.

Nach dem Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz IV liegt das Gebiet nicht innerhalb eines Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz.

Oberflächenabfluss (wild abfließendes Oberflächenwasser)

Entsprechend den digitalen Sturzflutenstehungskarten des Rheinland-Pfälzischen Landesamtes für Umwelt sind bei einem extremen Starkregenereignis mit einer Regendauer von vier Stunden (SRI 10), das entspricht etwa einer Regenmenge von 122 – 136 mm in vier Stunden, im nördlichen Bereich zur Kreisstraße K30 Wassertiefen von bis zu 0,3 m möglich mit Fließgeschwindigkeiten zwischen 1,0 bis 2,0 m/s.

Die Berechnungen der Wassertiefe und der Fließgeschwindigkeit basieren auf einem digitalen Modell der Landoberfläche mit einer Auflösung von 1 mal 1 Meter und berücksichtigt weitgehend Gebäude, Brücken, Durchlässe und ähnliche Strukturen, die den Abfluss des Wassers beeinflussen können. Die Karten machen somit exemplarisch deutlich, welche Auswirkungen entsprechend der angenommenen Szenarien zu erwarten sind.

4.2.5.2 Baubedingte Auswirkungen

Oberflächengewässer werden durch die geplante Bebauung nicht beeinflusst.

Baubedingte Auswirkungen, zum Beispiel durch Stoffeinträge von Ölen oder Treibstoffen in



das Grundwasser treten bei Einhaltung der technischen Vorschriften voraussichtlich nicht auf.

Aufgrund der fehlenden Kenntnis bezüglich des Grundwasserflurabstands können Auswirkungen auf das Grundwasser nicht vollständig ausgeschlossen werden. Erhebliche negative Auswirkungen werden nach derzeitiger Einschätzung jedoch nicht erwartet.

Grundsätzlich nimmt der Geschütztheitsgrad des Grundwassers infolge von Baumaßnahmen (insbesondere bei Unterkellerung) ab. Erhebliche Eingriffe infolge einer Barrierewirkung durch in das Grundwasser hineinragende größere Baukörper sind allerdings in Folge der geringen Baudichte nicht wahrscheinlich.

Es wird daher nach derzeitiger Einschätzung allenfalls lediglich zu kleinräumigen Veränderungen von Grundwasserströmen kommen. Zudem sind Vermeidungsmaßnahmen während der Bauphase möglich, die das Grundwasser von Stoffeinträgen oder anderen Verunreinigungen schützen können.

Eine Beeinträchtigung von Überschwemmungsgebieten durch die geplante Bebauung findet nicht statt.

Insgesamt werden die baubedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser als gering erheblich angesehen.

4.2.5.3 Anlage- / Betriebsbedingte Auswirkungen

Ähnlich wie beim Schutzgut Boden, ist in Bezug auf die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser vor allem die Höhe der Versiegelung maßgebend. Eine Reduzierung der Versickerungspotenziale des Bodens – wenn auch nur im unteren Bereich einer für eine Versickerung geeigneten Durchlässigkeit – reduziert auch die Möglichkeit zur Grundwasserneubildung. Auf befestigten Flächen wird durch die Versiegelung der Oberflächenabfluss vermehrt und beschleunigt sowie gleichzeitig das Rückhaltevolumen des belebten Bodens vermindert.

Als Kompensationsmaßnahme ist im Zuge einer verbindlichen Bauleitplanung, im Sinne einer gleichmäßigen Oberflächenwasserableitung und damit einer Unterstützung des Wasserhaushalts, eine Begrenzung der versiegelten Fläche durch Festsetzung von wasserdurchlässigen Belägen für Stellplätze anzustreben. Eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers im Regenüberlaufbecken über ein Rückhaltesystem mit Anschluss an die bestehende Regenüberlaufleitung wird empfohlen. Eine Änderung der Versickerungsrate ist in diesem Fall nur geringfügig gegeben.

Im Rahmen des Klimawandels kann es verstärkt zu Starkregenereignissen und in der Folge zu wild abfließendem Oberflächenwasser oder Schichtenwasser kommen. Es wird in diesem Zusammenhang empfohlen, Gebäude über Gelände konstruktiv so zu gestalten, dass in der Fläche abfließender Starkregen nicht eindringen kann. Öffnungen an Gebäuden (Zugänge, Installationsdurchführungen, etc.) sollten ausreichend hoch gesetzt werden bzw. wasserdicht ausgeführt werden. Es dürfen keine Geländeänderungen vorgenommen werden, die wild abfließende Wasser aufstauen oder schädlich umlenken können. Es sind daher keine wesentlichen anlage- oder betriebsbedingten Auswirkungen auf Oberflächengewässer und den Oberflächenabfluss erkennbar. Wesentliche negative Auswirkungen sind somit nicht gegeben.



Im Änderungsberiech befinden sich keine Überschwemmungsgebiete, somit sind keine anlage- oder betriebsbedingten Auswirkungen gegeben. Die anlage- oder betriebsbedingten Auswirkungen werden insgesamt als gering eingestuft.

4.2.5.4 Ergebniszusammenfassung der Auswirkungen Schutzgut Wasser

Schutzgut	Baubedingte Auswirkungen	Anlagenbedingte Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkungen	Gesamterheblichkeit
Oberflächenwasser / -abfluss	gering	gering	gering	gering
Grundwasser	gering	gering	gering	gering

Tabelle 6: Erheblichkeit zum Schutzgut Wasser

4.2.6 Schutzgut Klima und Lufthygiene

4.2.6.1 Beschreibung der Ausgangssituation

Rheinland-Pfalz ist durch ein westeuropäisch-atlantisches Klima geprägt, das sich durch milde Winter, gemäßigte Sommer und hohe jährliche Niederschlagsmengen kennzeichnet. Das Planungsgebiet wird in der effektiven Klimaklassifikation nach Köppen und Geiger ebenfalls dem warmgemäßigten immer feuchten Kontinentalklima mit warmen Sommern zugeordnet.

Die mittleren Jahresniederschläge werden für die Ortsgemeinde Schmalenberg mit 900 mm/Jahr bis 1.000 mm/Jahr angegeben. Die mittlere Jahrestemperatur beträgt zwischen 8,0 ° C und 8,5 ° C (Quelle: Umweltatlas Rheinland-Pfalz, <https://www.umweltatlas.rlp.de/atlas>).

Durch die angrenzende Kreisstraße (K30) und die landwirtschaftliche Nutzung (Pferdehaltung) ist grundsätzlich eine Vorbelastung der lufthygienischen Situation im Änderungsbereich gegeben. Zudem sind durch die angrenzenden besiedelten Bereiche im Umfeld zumindest temporäre Vorbelastungen durch siedlungstypische Emissionen wie Heizabgase und ähnlichem anzunehmen.

Das überplante Gebiet übernimmt aufgrund der ausgeübten Nutzung eine allgemeine Funktion als Kaltluftentstehungsgebiet. Eine lokalklimatische Ausgleichsfunktion ist nach derzeitigen Einschätzung jedoch nicht erkennbar.

4.2.6.2 Baubedingte Auswirkungen

Durch die Errichtung von Gebäuden und Verkehrsflächen entstehen temporäre Belastungen durch Staubentwicklung, An- und Abtransport sowie Bautätigkeiten. Sie stellen im Hinblick auf das Kleinklima sowie auf die Lufthygiene eine temporäre und vergleichsweise geringe Belastung dar.

Baubedingt sind demnach lediglich geringe Auswirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft zu erwarten.



4.2.6.3 Anlage- / Betriebsbedingte Auswirkungen

Durch die vorliegende Planung gehen keine klimarelevanten Strukturen verloren. Die Sicherstellung einer umfassenden Ein- und Durchgrünung ist auf Ebene einer verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen. Negative Auswirkungen auf das Abfließen von Kalt- und Frischluft können dadurch minimiert werden.

Versiegelte Flächen reagieren sehr empfindlich auf Sonneneinstrahlung. Dies führt zu einem schnelleren Aufheizen und höheren Oberflächentemperaturen im Vergleich zur natürlichen Bodenoberfläche. Mit der Aufheizung erfolgt ein Absinken der relativen Luftfeuchte. Über den versiegelten Flächen entstehen somit trockenwarme Luftpakete. Die Umsetzung von Dachbegrünungen wird empfohlen und kann in diesem Zusammenhang als Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme gewertet werden.

Im Planungsgebiet sind begrenzte Veränderungen des Mikroklimas, das heißt des Klimas der bodennahen Luftschicht, zu erwarten. In Verbindung mit der Größe des Planungsgebiets ergeben sich daraus mittlere Beeinträchtigungen für das Schutzgut Klima/Luft.

Mit der Darstellung von Gemeinbedarfs- und Mischbauflächen ist grundsätzlich keine Erhöhung des Verkehrsaufkommens zu erwarten. Wesentliche zusätzliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft sind aufgrund der Vorbelastungen durch die angrenzenden und benachbarten Straßen jedoch nicht zu erwarten.

Im Änderungsbereich werden Gemeinbedarfs- und Mischbauflächen dargestellt. Eine Ansiedlung schadstoffemittierender Betriebe ist daher nicht zu erwarten. Wesentliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft sind diesbezüglich somit nicht zu erwarten.

Im Rahmen einer verbindlichen Bauleitplanung können Festsetzungen zur Errichtung von Photovoltaik-Anlagen getroffen werden. Die damit verbundene Nutzung regenerativer Energien unterstützt eine klimaschonende Versorgung mit Energie.

Anlage- und betriebsbedingt sind zusammenfassend insgesamt geringe Auswirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft zu erwarten.

4.2.6.4 Ergebniszusammenfassung der Auswirkungen Schutzgut Klima und Lufthygiene

Schutzgut	Baubedingte Auswirkungen	Anlagenbedingte Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkungen	Gesamterheblichkeit
Klima / Luft	gering	gering	gering	gering

Tabelle 7: Erheblichkeit zum Schutzgut Klima / Luft

4.2.7 Schutzgut Landschaftsbild

4.2.7.1 Beschreibung der Ausgangssituation

Der Änderungsbereich liegt am nordöstlichen Ortsrand der Ortsgemeinde Schmalenberg, zentral in der Gemarkung Schmalenberg. Nordwestlich bis südöstlich des Änderungsbe-



reiches befinden sich ein bebaute Mischgebietsflächen, die östlich angrenzende unbebaute, landwirtschaftlich genutzte Fläche wird im Flächennutzungsplan als Wohnbauflächenerweiterung dargestellt. Im Norden wird der Änderungsbereich durch die Kreisstraße K30 begrenzt.

Am östlichen Randbereich des Änderungsbereiches verläuft teilweise eine lückenlose Feldgehölzhecke (Länge etwa 40 m); diese schirmt den bestehenden Siedlungskörper im Übergang zur freien Landschaft ab. In die bestehenden Gehölzstrukturen wird durch die vorliegende Planung nicht eingegriffen.

Der Änderungsbereich selbst wird derzeit als Sport- und Spielplatz genutzt.

Das nördliche und südliche Plangebiet ist gekennzeichnet durch eine bewegte Topographie. Die Kreisstraße K30 befindet sich im nördlichen Änderungsbereich auf einer Höhenlage von etwa 430 m ü.NN. Das Plangebiet steigt nach Osten auf eine Höhenlage von 445 m ü. NN. an. Die vorhandenen Solitärgehölze der Spielbereiche sowie die wenigen Feldgehölze in den Mischbauflächen haben keinen orts- und landschaftsbildprägenden Charakter. Im Gegensatz dazu hat der als Naturdenkmal festgesetzte Tulpenbaum (ND-7340-282) bezüglich seiner Seltenheit, Eigenart und Schönheit sowie aus naturhistorischen Gründen als Altbaum sehr wohl eine ortsbildprägende Wirkung. Der als Einzelgebilde ausgewiesene Tulpenbaum steht in Zusammenhang mit dem Ensembleschutz des historischen Ortskerns.

Das Plangebiet befindet sich nach dem Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz (IV) nicht innerhalb eines landschaftlichen Vorbehaltsgebietes, aber in einem Vorbehaltsgebiet für Erholung und Tourismus sowie im Biosphärenreservat Pfälzerwald.

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild hängen grundsätzlich von der Art und dem Maß der konkret geplanten Bebauung ab.

4.2.7.2 Baubedingte Auswirkungen

Während der Bauphase kann es für Anwohner und Betrachter allgemein zu visuellen Beeinträchtigungen durch das Baufeld, Materiallager und vor allem Materialtransporte kommen.

Nachdem diese jedoch zeitlich begrenzt sind, werden diese baubedingten Auswirkungen als gering erheblich eingestuft.

4.2.7.3 Anlage- / Betriebsbedingte Auswirkungen

Eine Beanspruchung von Gehölzbeständen als prägende Elemente in der Landschaft findet im Änderungsbereich nicht statt.

Die Flächennutzungsplanänderung führt zudem grundsätzlich zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Die Auffälligkeit in der Landschaft ist von Faktoren wie Sichtbarkeit von Gebäuden und Blickbeziehungen in die Landschaft abhängig. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes liegt kein Detaillierungsgrad vor zur Gebäudehöhe, Baumasse und Lage der Gebäude etc. Eine exakte Abschätzung der Auswirkungen ist daher erst auf Ebene einer verbindlichen Bauleitplanung möglich.



In dessen Rahmen kann jedoch durch ein Konzept zur Ortsrandeingrünung und entsprechende Festsetzungen u.a. zur Begrenzung der Höhenentwicklung der Gebäude auf negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild im Ortsrandbereich entgegengewirkt werden. Aufgrund der Ortsrandlage ist auf eine möglichst schonende Einbindung der neuen Gebäude in das Landschaftsbild zu achten. Es wird empfohlen, die Planung diesbezüglich mit den entsprechenden Behörden (Untere Bauaufsichts-, Landesplanungs- und Naturschutzbehörde) abzustimmen. Aufgrund der exponierten Lage des Änderungsbereiches werden die anlagenbedingten Auswirkungen als hoch angesehen. Entsprechende Festsetzungen im Rahmen einer verbindlichen Bauleitplanung können diese Auswirkungen minimieren. Die betriebsbedingten Auswirkungen sind als gering erheblich einzustufen.

4.2.7.4 Ergebniszusammenfassung der Auswirkungen Schutzgut Landschaftsbild

Schutzgut	Baubedingte Auswirkungen	Anlagenbedingte Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkungen	Gesamterheblichkeit
Landschaftsbild	gering	hoch	gering	mittel

Tabelle 8: Erheblichkeit zum Schutzgut Landschaftsbild

4.2.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

4.2.8.1 Beschreibung der Ausgangssituation

Entsprechend der rheinland-pfälzischen Denkmalliste für den Landkreis Südwestpfalz befinden sich innerhalb und angrenzend an den Änderungsbereich Baudenkmäler, aber keine Bodendenkmäler. Die Baudenkmäler umfassen u.a. Gebäude: Ev. Kirche 1837 – Kirchgasse 3, Wohnhaus um 1920 – Hauptstraße 46, ehemalige Schulgebäude 1884 – Hauptstraße 47, Ev. Pfarrhaus 1822 – Hauptstraße 50 und ehemalige Schulgebäude 1921 – Kirchgasse 7 sowie Denkmäler: Kriegerdenkmal – Kirchgasse 3.

4.2.8.2 Bau- / Anlage- / Betriebsbedingte Auswirkungen

Die betriebsbedingten Auswirkungen der Erweiterung / des Anbau an das bestehende denkmalgeschützte ehemalige Schulgebäude (Kirchgasse 7) im rückwärtigen, dem Ensemblechutz abgewandten Bereich sind als gering erheblich einzustufen. Der Anbau hat nach einer Vorabstellungnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde eine untergeordnete Bedeutung bei Begrenzung der Gebäudehöhe. Bodendenkmale sind nach derzeitiger Einschätzung von der Planung nicht betroffen. Allgemein wird darauf hingewiesen, dass Bodendenkmäler, die während der Bauarbeiten zu Tage treten, der Meldepflicht nach dem Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz unterliegen. Sie sind der zuständigen Behörde unverzüglich zu melden.

4.2.7.4 Ergebniszusammenfassung der Auswirkungen Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Schutzgut	Baubedingte Auswirkungen	Anlagenbedingte Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkungen	Gesamterheblichkeit
Kultur- und Sachgüter	mittel	gering	gering	gering

Tabelle 9: Erheblichkeit zum Schutzgut Kultur- und Sachgüter



4.2.9 Wechselwirkungen

Die nach Vorgaben des Baugesetzbuch (BauGB) zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter Schutzgütern zu betrachten. Die aus methodischen Gründen auf Teilsegmente des Naturhaushalts, die sogenannten Schutzgüter, bezogen auf die Auswirkungen betreffen also ein stark vernetztes komplexes Wirkungsgefüge. Die folgende Tabelle erlaubt einen Überblick und liefert Beispiele für mögliche Wechselwirkungen der diversen Schutzgüter. Im vorliegenden Fall ist auf Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse jedoch nicht davon auszugehen, dass diese Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu zusätzlichen erheblichen Belastungen führen werden.

Leserichtung ↓	Boden	Tiere und Pflanzen	Mensch	Klima und Luft	Wasser	Landschaft	Kultur- und Sachgüter
Boden		<ul style="list-style-type: none"> • Vegetation als Erosionsschutz • Einfluss auf die Bodenentstehung und -zusammensetzung 	<ul style="list-style-type: none"> • Erholung in der Landschaft bewirkt Erosion 	<ul style="list-style-type: none"> • Einfluss auf die Bodenentstehung und Bodenzusammensetzung • Bewirkt Erosion 	<ul style="list-style-type: none"> • Einfluss auf die Bodenentstehung und -zusammensetzung • Bewirkt Erosion 	<ul style="list-style-type: none"> • Bewirkt Erosion 	<ul style="list-style-type: none"> • Bodenabbau • Veränderung durch Intensivnutzung / Ausbeutung
Tiere und Pflanzen	<ul style="list-style-type: none"> • Boden als Lebensraum 		<ul style="list-style-type: none"> • Erholung in der Landschaft als Störfaktor 	<ul style="list-style-type: none"> • Luftqualität sowie Mikro- und Makroklima als Einflussfaktor auf den Lebensraum 	<ul style="list-style-type: none"> • Oberflächengewässer als Lebensraum 	<ul style="list-style-type: none"> • Landschaft als vernetzendes Element von Lebensräumen 	<ul style="list-style-type: none"> • Kulturgüter als Lebensraum
Mensch		<ul style="list-style-type: none"> • Nahrungsgrundlage • Schönheit des Lebensumfeldes 		<ul style="list-style-type: none"> • Luftqualität sowie Mikro- und Makroklima als Einflussfaktor auf den Lebensraum 	<ul style="list-style-type: none"> • Trinkwassersicherung • Oberflächengewässer als Erholungsraum 	<ul style="list-style-type: none"> • Erholungsraum 	<ul style="list-style-type: none"> • Schönheit als Lebensumfeld
Klima und Luft		<ul style="list-style-type: none"> • Einfluss der Vegetation auf Kalt- und Frischluftentstehung 			<ul style="list-style-type: none"> • Einfluss über Verdunstungsrate 	<ul style="list-style-type: none"> • Einfluss auf Mikroklima 	
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • Grundwasserfilter • Wasserspeicher 	<ul style="list-style-type: none"> • Vegetation als Wasserspeicher und -filter 	<ul style="list-style-type: none"> • Erholung als Störfaktor 	<ul style="list-style-type: none"> • Einfluss auf die Grundwasserneubildung 			<ul style="list-style-type: none"> • Wirtschaftliche Nutzung als Störfaktor
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Bodenrelief als charakterisierendes Element 	<ul style="list-style-type: none"> • Bewuchs und Artenreichtum als Charakteristikum der Natürlichkeit und Vielfalt 	<ul style="list-style-type: none"> • Lärmschutzanlagen als Störfaktor 		<ul style="list-style-type: none"> • Oberflächengewässer als Charakteristikum der Natürlichkeit und Eigenart 		<ul style="list-style-type: none"> • Kulturgüter als Charakteristikum der Eigenart
Kultur- und Sachgüter		<ul style="list-style-type: none"> • Substanzschädigung 	<ul style="list-style-type: none"> • Erholung als Störfaktor 	<ul style="list-style-type: none"> • Luftqualität als Einflussfaktor auf Substanz 			

Tabelle 10: Tabelle nach Schrödter et. al.: Umweltbericht in der Bauleitplanung, 2004 (verändert)



4.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Bei der Nullvariante bleibt die bestehende Spielplatz- und Freizeitnutzung erhalten.

Eine Erweiterung der ortsansässigen Feuerwehr - Löscheinheit Schmalenberg mit First-Responder-Gruppe sowie der Kindertagesstätte wären dann an dieser Stelle nicht möglich.

Die planungsrechtliche Voraussetzung für die Bereitstellung von Gemeinbedarfsflächen würde nicht geschaffen.

Eine bauliche Entwicklung fände vorerst nicht statt. Damit wäre eine Flächenversiegelung durch Gebäude und Verkehrsanlagen ausgeschlossen. Eine Versiegelung des Bodens würde als belastende Maßnahme entfallen.

Die durch die Planung entstehenden negativen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter wären nicht betroffen.

Aufgrund der Stoffeinträge bei einer weiterführenden Spiel-, Freizeit- und Erholungsnutzung und der Luftbelastung (Reifenabrieb, Straßenverkehr) fänden jedoch auch weiterhin statt. Diese Beeinträchtigungen sind allerdings wesentlich geringer anzusetzen als die Versiegelung, die durch die Realisierung des Vorhabens entstehen würde.

Bei einer Nichtbebauung der Fläche und einer weiteren Spiel-, Freizeit- und Erholungsnutzung würden sich keine Veränderungen des Landschafts- und Ortsbildes ergeben. Eine Beeinträchtigung (Verbesserung oder Verschlechterung) des Schutzgutes Natur und Landschaft würde sich ebenfalls nicht ergeben.

Ziel der Ortsgemeinde ist es, mit der Flächennutzungsplanänderung die Voraussetzungen für die Aufstellung eines verbindlichen, qualifizierten Bauleitplanes zu schaffen. Eine geordnete städtebauliche Entwicklung ist damit gewährleistet.

Unbebaute Gebiete in Innerortslagen stehen der Gemeinde nicht oder nicht in ausreichender Größe zur Verfügung und würden in keinem Zusammenhang des bestehenden Feuerwehrgerätehauses bzw. der Kindertagesstätte stehen, welche schon entsprechende Infrastrukturen und Ausstattungen aufweisen.

Die geplante Gebietsausweisung ist abgestimmt auf die regionalen Zuständigkeits- und Ausrückebereiche der Verbandsgemeinde Wald Fischbach-Burgalben und dient dem Strukturertalt und der Strukturverbesserung.

Die geplante Fläche bietet sich aufgrund der Vorprägung bestehender Strukturen und der Anbindung an das kommunale und regionale Straßennetz für eine Entwicklung an.



4.4. Standort- bzw. Planungsalternativen

Eine grundsätzliche Alternative ist die Nullvariante; dies ist jedoch nicht das planerische Ziel der Gemeinde. Ziel der Gemeinde ist es, mit der Änderung des Flächennutzungsplans die planungsrechtliche Voraussetzung für die Aufstellung des Bebauungsplans „KiTa und Feuerwehrgerätehaus Schmalenberg“ zu schaffen. Dies dient der zukünftigen Bereitstellung einer vorbeugenden Gefahrenabwehr (Retten, Löschen, Bergen und Schützen) und langfristigen Sicherstellung des Standortes zum Bevölkerungsschutz.

Durch die geplanten Bauflächen wird hier im Wesentlichen keiner weiterer Freiraum für Gemeinbedarfsflächen in Anspruch genommen. Die geplanten baulichen Tätigkeiten beschränken sich auf minimale Erweiterungen in relativ geringem Umfang. Damit wird nicht zuletzt dem Ziel entsprochen, vorrangig Baumaßnahmen im Innenbereich vorzusehen und eine Zersiedlung der Landschaft verhindert. Zur Verringerung der Inanspruchnahme von Grund von Boden sollen flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen unter Berücksichtigung ortsspezifischer Gegebenheiten angewendet werden. Im Zuge der Flächensparoffensive soll die Flächeninanspruchnahme reduziert und die vorhandenen Flächenpotenziale effizient genutzt werden. Aufgrund dieser Zielstellung bestehen keine Standortalternativen. Darüber hinaus ist das Plangebiet aufgrund seiner günstigen Lage und Vornutzung für eine Revitalisierung besonders geeignet.

Die Entwicklung einer solchen Gemeinbedarfsfläche ist innerhalb der Ortslage an anderer Stelle nicht möglich. Zwar erfordert nach aktueller Rechtsprechung die geplanten Nutzungen keinen Mindestabstand zu bestehenden Wohnsiedlungs- oder Mischgebietsflächen, allerdings kann im Rahmen einer nachhaltigen Planung neben dem Raum- und Flächenbedarf (z.B. DIN 14092 für Feuerwehrhäuser) den entsprechenden Nutzungen und Funktionen genügend Raum zur Entwicklung gegeben werden.

Da es sich zudem um die Sicherung und Entwicklung einer bestehenden Nutzung am Standort Schmalenberg handelt, bei denen Flächen und Gebäude bereits im Eigentum der Ortsgemeinde sind, können Standortalternativen für die geplanten Nutzungen nicht aufgezeigt werden.

4.5 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der nachteiligen Auswirkungen

Bei der Realisierung der Flächennutzungsplanänderung kommen folgende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zum Tragen:

Schutzgut Pflanzen und Tiere

- Nutzung von Flächen mit vergleichsweise geringer Biotopausstattung und geringer Bedeutung für die Tier- und Pflanzenwelt

Schutzgut Boden:

- Der Änderungsbereich befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft zu einer bestehenden Bebauung



Schutzgut Landschaftsbild

- Darstellung von Flächen zur Ein- und Durchgrünung

Schutzgut Klima / Luft

- Inanspruchnahme vorgeprägter Bereiche durch angrenzende Mischbauflächen

Im Rahmen einer verbindlichen Bauleitplanung sind weitere Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung in Naturhaushalt und Landschaft festzusetzen. Diese sind zum Beispiel:

Schutzgut Mensch / Landschaftsbild

- Umfassende Eingrünung unter Wahrung größtmöglicher Abstände zu angrenzender Bebauung
- Höhenbegrenzung der geplanten Gebäude unter Berücksichtigung der vorhandenen Topographie und der Ortsrandlage
- Eingrünung und Durchgrünung der geplanten Bauflächen; Baumpflanzungen

Schutzgut Natur und Landschaft

- Zur Durch- und Eingrünung des Plangebietes ist eine Bepflanzung vorzusehen.
- Zur Sicherstellung einer ausreichenden grünordnerischen Entwicklung und Eingrünung des Gebiets sowie zur Stärkung der Nutzungen und Umgebung sind im Bebauungsplan Festsetzungen zur Entwicklung von Grünflächen und Mindestpflanzgebote heimischer Laub- und Obstgehölze, mit Angabe der Mindestqualitäten, zu treffen.

Schutzgut Boden

- Verwendung von, soweit möglich sickerfähigen offenen Belägen im Bereich der Stellplätze
- Versickerung der anfallenden Dachabwässer und Niederschlagswasser
- Anpassung des Baugebietes an den vorhandenen Geländeverlauf zur Vermeidung größerer Erdmassenbewegungen sowie von Veränderungen von Oberflächenformen.

Schutzgut Wasser

- Versickerung der Dachabwässer und Niederschlagswasser zur Erhöhung der Grundwasserneubildungsrate
- Gestaltung von Stellplätzen mit wasserdurchlässigen Belägen

Schutzgut Landschaftsbild

- Detaillierte grünordnerische Festsetzungen zur Eingrünung der geplanten Vorhaben
- Begrenzung der Höhenentwicklung mit Abstufung in Richtung der freien Landschaft



4.6 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung - Ausgleichserfordernis

Der Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs gemäß § 2 Abs. 5 der Landesverordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (Landeskompensationsverordnung – LKompVO) des Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz (MKUEM RLP) regelt die Umsetzung der Naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung für Eingriffe im Sinne der §§ 14 bis 17 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Die Verordnung findet keine Anwendung auf Bauleitpläne und Satzungen im Sinne des § 18 Abs. 1 BNatSchG.

Das Planungsgebiet liegt im Außenbereich, die Vorhaben sind nicht privilegiert im Sinne des § 35 BauGB. Für diese Bereiche ist gemäß § 1a Abs. 3 Satz 1 BauGB sowie § 18 BNatSchG die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung anzuwenden.

Abbildung 6: Biotopkartierung Bebauungsplangebiet



Quelle: Eigene Darstellung

Innerhalb des Planungsgebietes liegen keine FFH-Gebiete oder Europäische Vogelschutz-



gebiete (Special Protection Area, SPA-Gebiete) im Sinne von § 32 BNatSchG (NATURA 2000-Gebiete) oder faktische Vogelschutzgebiete.

Biotope oder Lebensstätten gemäß § 30 BNatSchG und § 15 Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LNatSchG RLP) bleiben von der Planung unberührt. In Waldflächen wird nicht eingegriffen.

Die Ermittlung des Ausgleichs erfolgt im standardisierten Bewertungsverfahren.

Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung:	ca. 4.893 m ²
Flächen mit bestehender Erschließung	ca. 723 m ²
Bereits bebaute Flächen	ca. 1.443 m ²

4.6.1 Eingriffsbilanzierung

Eingriffe in Natur und Landschaft sind alle Veränderungen der Gestalt oder der Nutzung von Grundflächen, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. In der Anwendung des rheinland-pfälzischen Praxisleitfadens zur Eingriffsregelung ergibt sich unter Berücksichtigung der vorhandenen Biotope und der Eingriffsschwere eine Spanne der Kompensationsfaktoren für die geplanten Eingriffe. Für die Eingriffsregelung bei Bauleitplänen wird auf die Vorschriften des BauGB verwiesen. Danach ist in der bauleitplanerischen Abwägung über die zu ihrer Bewältigung erforderlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu entscheiden. Dieses bedeutet, dass die Eingriffsregelung vollständig im Bauleitplan abgearbeitet wird. Dort muss über die Vermeidung und Minderung von Eingriffen entschieden und die Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Wird dann im Anschluss an die Planung ein Bauvorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes genehmigt, entfällt die Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, da über den Eingriff bereits vorab im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans entschieden worden ist. Bei der Baugenehmigung sind dann allerdings alle im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen, also auch solche zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich von Eingriffen, zu beachten. **Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanz wird im laufenden Bebauungsplanverfahren ergänzt.**

4.6.2 Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich

Sämtliche Eingriffe in Natur und Landschaft sind grundsätzlich zu vermeiden. Ist dies nicht möglich, sind sie innerhalb einer angemessenen Frist auszugleichen. Auf Ausgleichsflächen werden die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes, welche infolge von Bauvorhaben entstanden sind, durch eine ökologische Aufwertung der Fläche wiederhergestellt. Entscheidender Vorteil dieser Lösung ist, dass spezifische Maßnahmen umgesetzt werden können. Der Ausgleich für die geplanten Eingriffe in Natur und Landschaft soll nach Möglichkeit in der Nähe des Eingriffs erbracht werden. Die genaue Herleitung des Ausgleichsbedarfs, die Lagebestimmung und detaillierte Beschreibung der Ausgleichsmaßnahmen erfolgt im Rahmen des **landespflegerischen Planungsbeitrages**; die dingliche Sicherung der Ausgleichsmaßnahmen auf Ebene einer verbindlichen Bauleitplanung. **Aktuell sind noch keine externen Ausgleichsflächen in der engeren Auswahl, diese werden im laufenden Verfahren nachgereicht.**



4.6.3 Artenschutzrechtliche Betrachtung

Für die 7. Änderung des FNP der Verbandsgemeinde Wald Fischbach-Burgalben zur Ausweisung von Gemeinbedarfsflächen und Mischbauflächen auf der Gemarkung der Ortsgemeinde Schmalenberg ist zu prüfen, ob die Zugriffs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verletzt werden können. Im Rahmen der Genehmigung der geplanten Vorhaben ist Sorge zu tragen, dass keine artenschutzrechtlichen Belange im Sinne des § 44 BNatSchG eintreten bzw. Beeinträchtigungen von europarechtlich geschützten Arten erfolgen. Betroffen sind alle europarechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten sowie alle Anhang IV-Arten nach FFH-RL) sowie solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind (besonders geschützte und streng geschützte Arten nach BArtSchV § 1 und Ablage 1 zu § 1). Die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie werden mitberücksichtigt, da nach dem Umweltschadengesetz Arten und ihre Lebensräume der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie sowie bestimmte europäische Vogelarten relevant sind. Zusammen werden diese als „artenschutzrechtliche bzw. planungsrelevante Arten“ bezeichnet.

Um den Aufwand zur Ermittlung die in der zu prüfenden Fläche möglicherweise vorkommenden europarechtlich geschützten Arten in Grenzen zu halten, wurde eine artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung durchgeführt, die jedoch eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) nicht ersetzen kann. Diese artenschutzrechtliche Abschätzung prüft, welche europäisch geschützten Arten im Gebiet vorkommen können, ob sich vorhabenbedingt negative Auswirkungen hinsichtlich dieser Arten ergeben könnten und leitet mögliche Konfliktpunkte her. Auf Grundlage dieser artenschutzrechtlichen Abschätzung ist zu entscheiden, ob weitere (Gelände-)Untersuchungen notwendig sind. Gleichzeitig dient sie als Grundlage für eine gegebenenfalls anzufertigende saP. Die Betroffenheit einzelner Arten kann nicht zwangsweise mit der Erfüllung von Verbotstatbeständen gleichgesetzt werden. Dies bedarf gegebenenfalls einer genaueren Betrachtung in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung.

Die artenschutzrechtliche Abschätzung basiert auf den Erkenntnissen dreier Vor-Orttermine am **26.06.2023**, **20.07.2023** und **04.09.2023** sowie ferner auf der Kenntnis und der teilweise langjährigen Erfahrung der Gutachter über Verbreitung, Lebensraum und Lebensweise der einzelnen artenschutzrechtlich relevanten Tiergruppen und Arten. Außerdem wurden neben den Grundlagenwerken auch Rasterkarten mit Verbreitungsinformationen (u.a. Verbreitungsatlas einheimischer Amphibien und Reptilien) ausgewertet.

Vögel

Bei einer artenschutzrechtlichen Abschätzung sind sämtliche europäischen **Vogelarten** i.S.v. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie relevant. Bei der begutachteten Fläche, sind neben häufigen und / oder verbreiteten (ubiquitären) Arten insbesondere Arten von Siedlungsbereichen relevant.

Säugetiere - Fledermäuse

In dieser Tiergruppe sind **Fledermäuse** bei der begutachteten Fläche relevant.

Säugetiere - weitere Arten

Aufgrund fehlender Lebensraumausstattung, aber auch aufgrund der isolierten Lage am Rand des Siedlungsbereiches ist ein Vorkommen der **Haselmaus** auszuschließen. Ein Vorkommen der **Wasserspitzmaus** ist aufgrund fehlender geeigneter Gewässer im Geltungsbereich und



dessen Umgebung auszuschließen. Weitere Arten wie **Wildkatze**, **Luchs** und **Wolf** können das Gebiet allenfalls durchwandern, es hat für sie jedoch keine essentielle Bedeutung. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG können somit für diese Arten ausgeschlossen werden.

Reptilien

In Rheinland-Pfalz kommen sieben Reptilienarten vor, die europarechtlich streng geschützt sind. Im Untersuchungsgebiet ist grundsätzlich mit Vorkommen von **Mauer-** und **Zauneidechse** zu rechnen, da diese im Naturraum vorkommen. Im Geltungsbereich besteht jedoch kein ausreichender Lebensraum. Als Lebensraum bevorzugen sie – neben ihren natürlichen Lebensräumen - Magerbiotope wie trockene Waldränder, Bahndämme, Heideflächen, Dünen, Steinbrüche, Kiesgruben, Wildgärten und ähnliche Lebensräume mit einem Wechsel aus offenen, locker bodigen Abschnitten und dichter bewachsenen Bereichen. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für diese Art können weitestgehend ausgeschlossen werden. Dies trifft auch auf die **Schlingnatter** zu; eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für diese Art können weitestgehend ausgeschlossen werden.

Weitere artenschutzrechtlich relevante Reptilienarten wie **Westliche Smaragdeidechse** oder **Äskulapnatter** kommen im Bereich von Schmalenberg, aber auch im Naturraum nicht vor. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG können somit für diese Arten ausgeschlossen werden.

Amphibien

In Rheinland-Pfalz kommen 18 **Amphibien**-Arten vor, davon 10 Arten die europarechtlich streng geschützt sind. Die überwiegende Zahl dieser Arten ist mehr oder weniger eng an Stillgewässer gebunden. Aufgrund fehlender Still- und Fließgewässer im Plangebiet sowie dem näheren Umfeld, in Verbindung mit den zum Teil geringen Wanderentfernungen der Amphibien vom Laichgewässer kann eine Betroffenheit und eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für diese Arten ausgeschlossen werden.

Gewässerbewohnende Arten und Gruppen

Betroffenheiten, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG liegen für weitere Gewässer bewohnende Arten und Gruppen (**Fische**, **Rundmäuler**, **Muscheln**, **Wasserschnecken**, **Krebse**, **wasserbewohnende Käfer** und **Libellen**) ebenfalls nicht vor.

Holzkäfer

Artenschutzrechtlich relevante Arten wie **Eremit** und **Heldbock** kommen im Naturraum nicht vor. Ein Vorkommen des Hirschkäfers ist aufgrund der fehlenden Lebensraum-ausstattung ausgeschlossen. Eine Betroffenheit sowie eine Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG können daher ausgeschlossen werden.

Schmetterlinge

Ein Vorkommen der artenschutzrelevanten Tagfalterarten **Heller- und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling**, **Großer Feuerfalter** sowie **Quendel-Ameisenbläuling** ist aufgrund der fehlenden Nahrungspflanzen und Lebensraumausstattung im Untersuchungsgebiet



ausgeschlossen. Eine Betroffenheit sowie eine Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG können daher ausgeschlossen werden.

Für den **Nachtkerzenschwärmer** befinden sich im Gebiet keine Vorkommen der essentiellen Nahrungspflanzen. Aufgrund fehlender Vorkommen liegt keine Betroffenheit vor, eine Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für diese Nachtfalterarten ist nicht gegeben.

Artenschutzrechtlich relevante Farn- und Blütenpflanzen sowie Moose und Flechten

Von den artenschutzrechtlich relevanten Farn- und Blütenpflanzen-Arten kommen einige im Naturraum vor (u.a. **Prächtigen Dünnfarn** mit Verbreitungsschwerpunkt in Rheinland-Pfalz und bekannten Vorkommen im Biosphärenreservat Pfälzerwald), jedoch aufgrund fehlenden Lebensraumes nicht im Plangebiet. Diese Art ist ein Bewohner silikatischer Felsen und Blockhalden, wobei er windstille, extrem lichtarme Bereiche in Höhlen bevorzugt.

Die in Rheinland-Pfalz vorkommenden, artenschutzrechtlich relevanten **Moos- und Flechtenarten** kommen im Naturraum nicht vor, zudem besteht im Plangebiet kein Lebensraum. Eine Betroffenheit bzw. eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG können daher für diese Arten und Gruppen ausgeschlossen werden.

Zusammenfassung inklusive Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Das Plangebiet weist aufgrund seiner Struktur und der verschiedenen Lebensräume eine unterschiedliche arten- bzw. naturschutzrechtliche Wertigkeit auf.

Die Bewertung erfolgt anhand der möglichen Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Gruppen und Arten, aber auch anhand der Lebensraumausstattung, u.a. Gehölze und Hecken und anhand benachbarter Gebiete.

Nach der artenschutzrechtlichen Abschätzung inklusive den Vorortbegehungen sind eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für die Tiergruppen Vögel und Säugetiere (Fledermäuse) ohne Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) nicht vollständig auszuschließen. Sofern die Bauzeitenregelung mit Vorabkontrolle von Lebensstätten sowie die Kunstnisthilfen für Vögel und Fledermäuse mit Ersatzpflanzungen und Strukturaufwertungen als Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden, besteht kein Bedarf an Geländeerfassungen für verschieden Tier- und Pflanzenarten im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung.



5. AUSWIRKUNG UND KOSTEN DER PLANUNG

Die zu erwartenden Auswirkungen der Bauleitplanung auf Umwelt, Natur und Landschaft werden ausführlich im Umweltbericht zu dieser Flächennutzungsplanänderung dargestellt. **Der Umweltbericht ist ein eigenständiger Teil der Begründung und wird im Laufe des Verfahrens fortgeschrieben, wenn weitere Erkenntnisse vorliegen.**



6. ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG

Der Flächennutzungsplanänderung ist nach Abschluss des Verfahrens eine zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise beizufügen, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Bauleitplanung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Die zusammenfassende Erklärung wird nach dem Feststellungsbeschluss, aber vor Bekanntmachung des Änderungsplans erstellt.



ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Übersicht Geltungsbereich	9
Abbildung 2: Auszug LEP IV	10
Abbildung 3: Auszug ROP IV Gesamtkarte mit TF 1 - 3	11
Abbildung 4: Auszug FNP VG Waldfischbach-Burgalben	12
Abbildung 5: Auszug Landschafts- und Informationssystem RLP (Schutzgebiete, Biotopkataster)	12
Abbildung 6: Karte Biotopkartierung, Eingriffsflächen (wird nachgereicht)	44